



HUK-COBURG

Kraftfahrtversicherung

Inhalt

Produktinformationsblatt

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und Kundeninformation

Nachhaltigkeit und KFZ-Versicherung

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Bedingungen Telematik Plus für Ihr Auto

Informationen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nach Art. 246c EGBGB

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften



Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg, Deutschland

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist für Sie ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht abschließend. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Das sind: Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen sowie etwaige Vereinbarungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsarten an, zwischen denen Sie wählen können:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden
- ✓ Ersetzt berechnete Ansprüche
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab

Autoschutzbrief

- ✓ Bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Bruch der Verglasung

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall

Fahrerschutz

- ✓ Ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen Unfall beim Gebrauch des Fahrzeugs; auch für Insassen

Ausland-Schadenschutz

- ✓ Ersetzt Ihren Personen- und Sachschaden bei einem Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner haftet, so als ob dieser bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug

Autoschutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über Pannenhilfe hinausgehen

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß

Fahrerschutz

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt

Ausland-Schadenschutz

- ✗ Unfälle in Deutschland

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief, in der Teil- und Vollkasko und beim Fahrerschutz Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören; Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus für die Mallorca-Police im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief, in der Teil- und Vollkasko und beim Fahrerschutz.
- ✓ Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung sowie beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- ✓ Sie haben beim Ausland-Schadenschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union (ohne Deutschland) sowie in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Großbritannien (inkl. Nordirland), Island, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien und im europäischen Teil der Türkei.
- ✓ Die Kfz-Umweltschadenversicherung gilt nur in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenfalls tun.



Wann und wie zahle ich?

- Der erste Versicherungsbeitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) zahlen.
- Wann Sie die weiteren Versicherungsbeiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt. Je nach Vereinbarung kann die Zahlungsperiode 1 Jahr oder einen kürzeren Zeitraum betragen.
- Sie können uns den Versicherungsbeitrag überweisen oder uns ermächtigen, ihn von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag gezahlt haben.
- Die Versicherung können Sie für längstens ein Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf jedes Versicherungsjahrs kündigen (das muss spätestens einen Monat vor Ablauf geschehen).
- Sie können auch bei einer Beitragserhöhung kündigen.
- Außerdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.



HUK-COBURG

Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) inkl. Kundeninformation

Stand 01.07.2023

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100, Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465, Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Wir betreiben hauptsächlich die private Schaden- und Unfallversicherung.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. In der Kraftfahrtversicherung gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und etwaige Besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen.

Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug Andere schädigen. Wir leisten Schadenersatz bis zu den vereinbarten Versicherungssummen bei begründeten Ansprüchen Dritter. Unberechtigten Forderungen wehren wir ab.

Schuttbrief. Der Schuttbrief ist Hilfe für unterwegs. Er leistet Service und erstattet Kosten in begrenzter Höhe. Wir schleppen zum Beispiel das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall ab.

Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ersetzt im vereinbarten Umfang Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des versicherten Fahrzeugs entstehen.

- **Teilkasko.** Die Teilkasko schützt zum Beispiel bei Entwendung, Naturgewalten, Bruch der Verglasung, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.
- **Vollkasko.** Die Vollkasko schützt Sie zusätzlich zur Teilkasko vor Unfallschäden am versicherten Fahrzeug, etwa bei selbst verursachten Unfällen. Versichert sind zum Beispiel auch Schäden durch Vandalismus.

Fahrerschutz. Der Fahrerschutz schützt den Fahrer im vereinbarten Umfang beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird. Wir leisten für Personenschäden durch selbst- oder teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder bei Unfällen durch höhere Gewalt. Leistungen Dritter rechnen wir an. Auch Insassen sind geschützt.

Ausland-Schadenschutz. Der Ausland-Schadenschutz gilt bei einem Unfall mit Ihrem Fahrzeug im Ausland, bei dem der Unfallgegner haftet. Wir ersetzen Ihren Personen- und Sachschaden dann so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei.

Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschuttbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz, sobald wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nummer zugelassen wird.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den in der Widerrufsbelehrung Ihres Versicherungsscheins ausgewiesenen Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System, neuer Schutzbrief und geänderter Geltungsbereich

Dieser Tarif enthält neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System. Die Tabellen sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung abgebildet. In der Schadenfreiheitsklasse 25 (und höher) ist bei Pkw kein beitragsfreier Rabatttreter enthalten. Der Rabatttreter erlaubte in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung einen Schaden ohne Beitragserhöhung. Dieser Tarif enthält auch einen neu gestalteten Schutzbrief. Kein Versicherungsschutz besteht mehr in Russland und Belarus für die Mallorca-Police im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Autoschutzbrief, in der Teil- und Vollkasko und beim Fahrerschutz.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sprachen

Sie erhalten die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen in deutscher Sprache. Während der Laufzeit des Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

Sie sind mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder eine Verhandlung mit uns hat nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Telefon: 0800 3696000*; Fax: 0800 3699000* (*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Telefon: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Inhaltsverzeichnis

Vorab	7	A.4.6	Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für eine mitversicherte Person	15
Einleitung	7	A.4.7	Wenn Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern können	15
Kfz-Versicherung ist technikkoffen	7	A.4.8	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	15
Fokus: Anpassung an den Klimawandel	7	A.5	Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	15
Meinungsverschiedenheiten	7	A.5.1	Was ist versichert?	15
		A.5.2	Wer ist versichert?	15
		A.5.3	Versichertes Fahrzeug	15
		A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
		A.5.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	15
		A.5.6	Welches Recht gilt?	15
		A.5.7	Was ist nicht versichert?	15
		A.5.8	Wenn Sie dieselbe Hilfe von einem Dritten fordern können	15
		A.5.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für mitversicherte Personen	15
A	Die Leistungen Ihrer Kfz-Versicherung	A.6	Kfz-Umweltschadenversicherung	15
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	A.6.1	Was ist versichert?	15
A.1.1	Was ist versichert?	A.6.2	Wer ist versichert?	16
A.1.2	Wer ist versichert?	A.6.3	Versichertes Fahrzeug	16
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	A.6.4	Versicherungssummen und Höchstzahlung	16
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	A.6.5	Wo besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.5	Was ist nicht versichert?	A.6.6	Was ist nicht versichert?	16
A.1.6	Mallorca-Police	A.7	– nicht belegt –	16
A.1.7	Kfz-Umweltschadenversicherung	A.8	Kasko PLUS Baustein	16
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	A.8.1	Eigenschadenversicherung	16
A.2.1	Was ist versichert?	A.8.2	Erweiterte Neupreisentschädigung	16
A.2.2	Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko	A.8.3	Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge	16
A.2.3	Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko	A.8.4	Beendigung	16
A.2.4	Wer ist versichert?			
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	16
A.2.6	Was leisten wir im Schadenfall?	B.1	Vertragsschluss	16
A.2.7	Fälligkeit unserer Zahlung	B.2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	16
A.2.8	Verpflichtung Dritter	B.3	Vorläufiger Versicherungsschutz	16
A.2.9	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?			
A.2.10	In welchen Fällen wir unsere Leistung zurückfordern	C	Beitragszahlung	17
A.3	Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	17
A.3.1	Was ist versichert?	C.2	Zahlung des Folgebeitrags	17
A.3.2	Wer ist versichert?	C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	17
A.3.3	Versichertes Fahrzeug	C.4	Zahlungsperiode	17
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	C.5	Überweisung statt Lastschrift	17
A.3.5	Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall			
A.3.6	Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung	D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	17
A.3.7	Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung	D.1	Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten	17
A.3.8	Hilfe bei Verletzung, Krankheit oder Tod ab 50 km Entfernung	D.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	17
A.3.9	Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung	D.3	Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs	17
A.3.10	Was ist nicht oder nur teilweise versichert?			
A.3.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	18
A.3.12	Verpflichtung Dritter	E.1	Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten	18
A.4	Fahrschutz – bei einem Personenschaden	E.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	18
A.4.1	Was ist versichert?	E.3	Zusätzliche Pflichten in der Kasko	18
A.4.2	Wer ist versichert?			
A.4.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?			
A.4.4	Welches Recht gilt?			
A.4.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?			

E.4	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	18	Berechnung und Änderung des Beitrags	21
E.5	– nicht belegt –	18		
E.6	– nicht belegt –	18		
E.7	Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall	18		
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	19	I Schadenfreiheitsrabatt-System	21
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Bedingungsänderung	19	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 21
G.1	Vertragsdauer und Versicherungsjahr	19	I.2	Einstufung bei Vertragsbeginn 21
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?	19	I.3	Jährliche Neueinstufung 21
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?	20	I.4	Rabattschutz – ein Schaden ist bei uns frei 21
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	20	I.5	Rückstufung vermeiden 22
G.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung	20	I.6	Unterbrechung des Versicherungsschutzes 22
G.6	Bedingungsänderung	20	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs 22
H	Fahrzeugzulassung und Fahrzeugverkauf	20	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf 22
H.1	Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs	20	J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen	22
H.2	Fahrzeug mit Saisonkennzeichen	21	J.1	Beitragsänderung 22
H.3	Versicherungsschutz bei Zulassungsfahrten	21	J.2	Kündigungsrecht 22
H.4	Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung	21	J.3	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs 22
H.5	Veräußerung des Fahrzeugs	21	K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	22
H.6	Wagniswegfall	21	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts 22
			K.2	Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen 22
			K.3	Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen 22
			K.4	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels 23
			SF-Tabellen	24

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Vorab

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir sind Ihr Kfz-Versicherer. Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg versichert nur Personen, die dem öffentlichen Dienst im Sinne ihrer Satzung zuzurechnen sind. Bei der HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG sind alle anderen Personen versicherbar.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Vereinbarung:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Autoschutzbrief
- Fahrerschutzversicherung
- Ausland-Schadenschutz

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist mitversichert:

- Kfz-Umweltschadenversicherung

In der Kasko ist mitversichert:

- Differenzkasko

Die Verträge zu diesen Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Außerdem können Sie mit uns vereinbaren:

- Kasko SELECT
- Kasko PLUS
- Rabattschutz
- Basis-Tarif. Die Leistungseinschränkungen des Basis-Tarifs sind in den Versicherungsbedingungen an der jeweiligen Stelle beschrieben.

Welchen Versicherungsschutz Sie mit uns vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Mit **Fahrzeug** ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug (Kfz oder Anhänger) gemeint. Versicherbar sind auch Fahrzeuge mit automatisierter oder autonomer Fahrfunktion. Nicht versicherbar sind folgende Fahrzeuge:

- Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge,
- gewerblicher Güterverkehr,
- Fahrzeuge des Kfz-Handels, des Kfz-Handwerks und der Kfz-Hersteller,
- Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind.

Kfz-Versicherung ist technikoffen

Fahrerassistenzsysteme unterstützen Sie heute schon beim Fahren. Möglicherweise verfügt Ihr Fahrzeug bereits über eine **automatisierte Fahrfunktion**? Oder das Fahrzeug fährt künftig **autonom**, also ganz ohne Fahrer? **Die Kfz-Versicherung schützt.** Beispielsweise bei einem Verkehrsunfall in der **Kfz-Haftpflichtversicherung**. Mögliche Ursachen eines Verkehrsunfalls sind:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Die Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

Schädigt Ihr Fahrzeug deshalb eine andere Person oder fremdes Hab und Gut, dann bezahlen wir den Schaden an Ihrer Stelle. Auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen und des Gesetzes.

Die **Kasko** schützt Hard- und Software Ihres Fahrzeugs. Unabhängig vom Automatisierungsgrad. Auch bei einem **Elektro- und Hybridfahrzeug**. Beispiele:

- Kasko: Der Akku zum Antrieb des Fahrzeugs ist genauso versichert wie die anderen Bestandteile des Fahrzeugs. Wenn beispielsweise das Fahrzeug brennt oder in der Vollkasko bei einem Verkehrsunfall. Außerdem bieten wir zusätzlichen Versicherungsschutz: Beispielsweise ist in der Vollkasko der Antriebs-Akku zusätzlich besonders geschützt.
- Kasko PLUS: Die Eigenschadenversicherung schützt Ihr Hab und Gut. Falls sich beispielsweise der Akku Ihres Pkw entzündet und der Brand auf andere Sachen überspringt, die Ihnen gehören, wie Garage oder Ladestation.

Der **Autoschutzbrief** ist Hilfe für unterwegs. Beispiele für den Schutz bei einem **Elektro- und Hybridfahrzeug**:

- Wir leisten praktische Hilfe: Und transportieren das liegengebliebene Fahrzeug zur nächsten Ladestation. Damit Sie den Antriebs-Akku dort aufladen können.

- Wir übernehmen Kosten für eine bestimmte Zeit: Wenn der Antriebs-Akku in einem Hochvolt-Container gesichert werden muss. Weil die Entzündung des Akkus droht.

Der **Fahrerschutz** schützt den Fahrer und die anderen Insassen Ihres Fahrzeugs. Und ersetzt beispielsweise Pflegeleistungen (= vermehrte Bedürfnisse) nach einem Verkehrsunfall. Im vereinbarten Umfang. Soweit niemand anders für den Schaden aufkommt.

Die Technik ändert sich. **Die Kfz-Versicherung ist technikoffen und schützt auch in Zukunft.** Dies für einen **ersten Eindruck**. Zu unseren Produkten, den genauen Leistungsvoraussetzungen, in welchen Fällen wir nicht oder nur teilweise leisten und zu weiteren Inhalten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Fokus: Anpassung an den Klimawandel

Extremwetterereignisse nehmen zu. Das Klima ändert sich. Der Klimawandel wirkt sich auf alle Regionen der Welt aus. Auf uns alle. Das stellt uns vor neue Herausforderungen. Wir müssen uns an den Klimawandel anpassen. Versicherungen helfen dabei. **Lebensgrundlagen zu erhalten oder wiederherzustellen.** Auch die **Kfz-Versicherung leistet einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.** Und gleicht Schäden – je nach Zuschnitt des Versicherungsschutzes – an Personen, Hab und Gut, an der Infrastruktur oder an der Artenvielfalt finanziell aus. Im Interesse der Autofahrer und der Geschädigten. Die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kfz-Umweltschadenversicherung zusätzlich auch im Interesse der Allgemeinheit.

Die Kfz-Versicherung bietet teils **unmittelbaren Schutz** bei Schäden durch Naturgewalten. Teils **mittelbaren Schutz**, wenn sich die Gefahren der Natur verwirklichen. Beispiele:

- Die **Teilkasko** schützt das eigene Fahrzeug u. a. bei Naturgewalten wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben oder Lawinen. Und ersetzt den Fahrzeugschaden im vereinbarten Umfang. Auch die **Vollkasko** hilft, wenn sich diese Naturgewalten Bahn brechen – die Leistungen der Teilkasko sind in der Vollkasko enthalten. In der Vollkasko sind außerdem u. a. Schäden an Ihrem Fahrzeug durch einen Unfall versichert, im vereinbarten Umfang. Ein Unfall kann auch durch Wetterereignisse wie Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel verursacht werden.
- Auch Ihre **Kfz-Haftpflichtversicherung** schützt bei Naturereignissen und Extremwetter. Mittelbar. Die Ursache eines versicherten Verkehrsunfalls, bei dem Ihr Fahrzeug eine andere Person oder fremdes Hab und Gut schädigt, können Naturgewalten sein. Etwa Starkregen oder Nebel, die die Sicht behindern. Oder wenn der Autofahrer bei Blitzeis oder Aquaplaning die Kontrolle über sein Fahrzeug verliert. Die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt an Ihrer Stelle den Schaden. Auf der Grundlage der vereinbarten Versicherungsbedingungen und des Gesetzes.
- Der **Fahrerschutz** schützt auch vor den Gefahren der Naturgewalten. Mittelbar. Und bezahlt den Personenschaden des Fahrers, wenn er etwa mit dem Fahrzeug bei Schlechtwetter verunglückt und niemand anders für den Schaden aufkommt. Im vereinbarten Umfang.
- Der **Autoschutzbrief** hilft beispielsweise, wenn Ihr Fahrzeug wegen einer Naturgefahr wie Überschwemmung oder Erdbeben ausfällt. Dann leisten wir Service oder erstatten Kosten. Im vereinbarten Umfang.

Die Art und Weise **wie wir Versicherungsbeiträge berechnen** setzt einen Anreiz, Schäden und damit Risiken für die Umwelt zu minimieren: Wir honorieren eine defensive und sicherheitsorientierte Fahrweise mit einem günstigen Versicherungsbeitrag. Weil so weniger und weniger schwere Schäden auftreten, für die wir aufkommen müssten. Autofahrer, die viele Schäden produzieren, zahlen einen höheren Beitrag.

Dies als kurzen **Einblick zur Bedeutung der Kfz-Versicherung beim Klimawandel**. Anhand weniger Beispiele. Zu unseren Produkten, den genauen Leistungsvoraussetzungen, in welchen Fällen wir nicht oder nur teilweise leisten und zu weiteren Inhalten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Meinungsverschiedenheiten

Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000*
Fax: 0800 3699000*
(*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für außergerichtliche

Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsmann.de.

- Sie haben als Verbraucher diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen? Dann können Sie für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Die BaFin ist keine Schlichtungsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Rund um den Versicherungsschutz

A Die Leistungen Ihrer Kfz-Versicherung

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts. Die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts legen fest, in welchen Fällen Haftung für den Schaden besteht und in welchen Fällen nicht.

Beispiel: Ein Verkehrsunfall, bei dem Ihr Fahrzeug eine andere Person oder fremdes Hab und Gut schädigt, kann ein versichertes Schadenergebnis sein. Mögliche Ursachen eines Verkehrsunfalls sind:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Naturgefahren wie Starkregen, Blitzes oder Nebel.
- Die Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

Begriffe:

- Gebrauch des Fahrzeugs umfasst z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.
- Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Sind die Schadenersatzansprüche gegen Sie begründet? Dann zahlen wir an Ihrer Stelle.

Sind die Schadenersatzansprüche gegen Sie unbegründet? Oder zu hoch? Dann wehren wir sie für Sie ab. Auf unsere Kosten.

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir dürfen dabei alle Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen.

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Fahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht bei einem Fahrzeug mit autonomer Fahrfunktion,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer ist eintrittspflichtig,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und Berufs-Befahrer eines in diesem Versicherungsvertrag mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen sind genauso geschützt wie Sie als Versicherungsnehmer. Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssummen stehen im Versicherungsschein.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas. Und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann gilt der Versicherungsschutz auch in den dort genannten nichteuropäischen Ländern, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Die Internationale Versicherungskarte dient nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung als Nachweis des Versicherungsschutzes.

Sind Sie im ausländischen Geltungsbereich der Kfz-Haftpflichtversicherung unterwegs? Dann haben Sie immer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz des Besuchslandes. Ist der Versicherungsschutz, den Sie mit uns vereinbart haben, besser als der des Besuchslandes? Dann gilt der bessere Versicherungsschutz.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- Für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder abgeschleppten Fahrzeugs. Aber: Versicherungsschutz besteht, wenn ein betriebsunfähiges Fahrzeug als Hilfeleistung und ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird.
- Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Aber: Versichert sind Sachen, die berechnete Insassen üblicherweise oder zum persönlichen Gebrauch dabei haben.
- Für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person (siehe: „Wer ist versichert?“) Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.
- Für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Mallorca-Police

Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie beim Gebrauch eines gemieteten Pkw verursachen.

Versicherungsschutz besteht:

- In den Ländern, in denen Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland, Russland und Belarus.
- Für Sie, Ihren Ehe-/Lebenspartner und für Ihre Kinder als Fahrer.
- Für die ersten 6 Monate ab Anmietung des Pkw.
- Nicht für Schäden am Miet-Pkw.

- Soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw besteht.

Die Versicherungssummen der Mallorca-Police sind so hoch wie die Versicherungssummen, die Sie für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit uns vereinbart haben.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist:

- Ein Beispiel für eine Regelung, die für die Mallorca-Police nicht gilt, ist der örtliche Geltungsbereich. Die Mallorca-Police gilt nicht in Deutschland, Russland und Belarus.
- Die Kapitel über das SF-System und über die Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen gelten nicht.

Die Mallorca-Police beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Mallorca-Police gilt im Basis-Tarif für Pkw nicht.

A.1.7 Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz:

- Zum Leistungsumfang siehe: „Kfz-Umweltschadenversicherung“.
- Für die Kfz-Umweltschadenversicherung gelten die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung sinngemäß, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Ein Beispiel für eine Regelung, die für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht gilt, ist der örtliche Geltungsbereich. Die Kfz-Umweltschadenversicherung gilt nur in Deutschland.
- Die Kapitel über das SF-System und über die Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen gelten nicht.

Die Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt und endet automatisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr **Fahrzeug** gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Schadenereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). **Bestandteile des Fahrzeugs** sind mitversichert, wenn sie

- nach dem Gesetz zulässig sind und
- im Fahrzeug fest eingebaut sind oder
- am Fahrzeug fest angebaut sind.

Beispiele: Bordelektronik, integrierte Verglasung, integrierte Fahrzeugassistenten- und Infotainmentsysteme, Akku zum Antrieb des Elektrofahrzeugs, integrierte Innen- und Außenausstattung (ohne lose Sachen), Dach-/Heckträger, Dachkoffer, Vorzelt.

Folgendes **Zubehör** ist mitversichert, wenn es durch ein Ereignis beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt, das **gleichzeitig** einen in der Kasko versicherten Schaden am Fahrzeug verursacht hat:

- Kindersitze
- Schutzhelme
- Motorrad-Schutzbekleidung (z. B. Motorrad-Stiefel, Motorrad-Jacke) des Fahrers und des Beifahrers bei Krafträdern (einschließlich Leicht- und Kleinkrafträdern), Quads und Trikes
- Zubehör
 - dessen Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder
 - dem Betrieb des Fahrzeugs oder der Pannenhilfe dient.

Auch das Ladekabel ist versichert.

Alle anderen Sachen sind **nicht versicherbar**. **Beispiele:** Brieftasche, Brille, Geschirr, Gepäck, Nahrungsmittel, Ladung, Tasche, mobile technische Geräte, Sportgeräte, Zahlungsmittel. Aber: Bei Kasko PLUS sind diese Sachen versichert, wenn die Voraussetzungen der Eigenschadenversicherung vorliegen.

Hinweis für Elektro- und Hybridfahrzeuge: Fest installierte Ladeeinrichtungen in Ihrem Haus, wie etwa Ihre Wallbox, sind regelmäßig Bestandteil Ihres Gebäudes und deshalb in Ihrer Wohngebäudeversicherung versicherbar.

A.2.2 Versicherte Schadenereignisse in der Teilkasko

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Schadenereignisse:

Brand und Explosion

- A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schmor- und Sengschäden sind mitversichert.

Diebstahl, Raub, Unterschlagung, Erpressung, unbefugter Gebrauch

- A.2.2.2 Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug gestohlen, geraubt oder unterschlagen wird, oder wenn die Herausgabe des Fahrzeugs erpresst wird.

Beispiel für Diebstahl: Ein Unbefugter manipuliert das schlüssellose Zugangssystem Ihres Fahrzeugs und entwendet das Fahrzeug.

Die Beschädigung des Fahrzeugs ist versichert, wenn es deshalb beschädigt wurde, um das Fahrzeug, ein Fahrzeugteil oder Fahrzeuginhalt zu entwenden. Dies gilt auch, wenn die Entwendung nur versucht wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

- A.2.2.3 Versichert sind:

- Die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen oder Vulkanausbruch.
- Die Einwirkung auf das Fahrzeug durch Blitzschlag.

Eingeschlossen sind:

- Schäden, die dadurch verursacht werden, weil diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug werfen.
- Überspannungsschäden durch Blitzschlag. Beispiel: Blitz schlägt in Gebäude ein und verursacht einen Schaden an einem Elektrofahrzeug, das während des Ladevorgangs an das Stromnetz des Gebäudes angeschlossen ist.

Beim Basistarif sind Schäden durch Lawinen ausgeschlossen.

Begriffe

- Eine unmittelbare Einwirkung liegt beispielsweise nicht bei einem Schaden vor, der auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist.
- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdrutsch (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Zusammenstoß mit Tieren

- A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Tieren während der Fahrt.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist nur der Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Tierbiss

- A.2.2.5 Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss (z. B. Marderbiss). Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis zu 20.000 € versichert.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Bruch der Verglasung

- A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Trenn- und Seitenscheiben), Glasdächer, Spiegel und die Abdeckung von Leuchten. Nicht als Verglasung gelten beispielsweise Glas- und Kunststoffteile von Fahrzeugassistentensystemen und Displays.

Kurzschluss

- A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss sind bis zu 20.000 € versichert.

A.2.3 Versicherte Schadenereignisse in der Vollkasko

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Schadenereignisse:

Schadenereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Alles, was in der Teilkasko versichert ist, ist auch in der Vollkasko versichert.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Mögliche Ursachen eines Unfalls, etwa einer Fahrzeugkollision, können beispielsweise sein:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Wetterereignisse wie Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel.
- Sensoren Ihres Fahrzeugs versagen.
- Ein Hacker verändert die Software Ihres Fahrzeugs.

In folgenden Fällen liegt beispielsweise kein Unfallschaden vor:

- Die Ladung verrutscht allein deshalb, weil der Fahrer das Fahrzeug bremst und verursacht einen Schaden am Fahrzeug.
- Ein Bedienungsfehler des Fahrers ist alleinige Ursache eines Schadens am Fahrzeug.

Zusätzlicher Versicherungsschutz

- Bei Gespannen gilt: In der Versicherung des ziehenden Fahrzeugs sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen mitversichert (z. B. Rangierschäden, Schäden beim An-/Abhängen, Schlingerschäden). Voraussetzung: Sie sind Eigentümer des gezogenen Fahrzeugs.
- Für Schäden am Fahrzeug, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist.

Vandalismus

- A.2.3.3 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Beispiel: Ein Unbefugter manipuliert böswillig die Software Ihres Fahrzeugs, um die Fahrzeugfunktion zu stören (= Hackerangriff).

Transport auf einem Schiff

- A.2.3.4 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs beschädigt oder über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Passagiere, das Schiff oder die Ladung zu retten.

Schäden am Antriebs-Akku

- A.2.3.5 Versichert sind zusätzlich Schäden am Antriebs-Akku (Hochvoltbatterie-System) bei Elektro- und Hybridfahrzeugen bis zu 20.000 €. Aber: Kapazität und Leistung des Akkus sinken technisch bedingt über die Nutzungsdauer. Verschleiß und Alterung sind kein versichertes Schadenereignis.

A.2.4 Wer ist versichert?

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- der Halter und
- der Eigentümer

des versicherten Fahrzeugs.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?

A.2.6.1 Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Wann zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, den Restwert des Fahrzeugs ziehen wir ab.

Sie lassen Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren? Dann gilt „Leistung bei Beschädigung“ oder – falls vereinbart – „Leistung bei Kasko SELECT“.

Dies gilt sinngemäß auch für mitversicherte Teile.

Wann zahlen wir den Neupreis?

Bei Pkw, Krafträdern (nicht bei Leicht- und Kleinkrafträdern), Quads und Trikes zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von

24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Beim Basis-Tarif für Pkw gilt für die Neupreiserstattung anstelle der Frist von 24 Monaten eine Frist von 6 Monaten.

Wann zahlen wir den Neupreis eines mitversicherten Teils?

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils eines Pkw, Kraftrads (nicht bei einem Leicht- und Kleinkraftrad), Quads oder Trikes zahlen wir den Neupreis. Es gelten die Regeln der Neupreiserstattung „Wann zahlen wir den Neupreis?“ sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Neupreiserstattung für ein mitversichertes Teil leisten, ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs. Haben Sie das Teil separat als neues Teil erworben, ist das Kaufdatum maßgeblich.

Differenzkasko bei geleastem Pkw

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw zahlen wir auch die etwaige Differenz zwischen der vereinbarten Höchstentschädigung und dem offenen, abgezinsten Saldo aus dem Leasingvertrag:

- Wir leisten jedoch nicht für unreparierte Vorschäden, für die Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung und für rückständige Raten.
- Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers rechnen wir an.

Für die Berechnung maßgeblich ist der Tag des Schadenereignisses.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Marktwert, Restwert und Neupreis

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Kann kein Wiederbeschaffungswert ermittelt werden, weil der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird und weil sich kein vergleichbares Nachfolgemodell ermitteln lässt? Dann tritt an die Stelle des Wiederbeschaffungswerts der Marktwert des Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis des Fahrzeugs ist der Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt? Dann gilt als Neupreis der Kaufpreis eines nach Typ und Ausstattung vergleichbaren Nachfolgemodells. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe am Tag des Schadenereignisses. Für mitversicherte Teile gilt dies sinngemäß.

A.2.6.2 Leistung bei Beschädigung

Reparatur

Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert? Dann zahlen wir die erforderlichen Kosten der Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

Liegt ein versichertes Schadenereignis vor? Dann zählen beispielsweise auch zu den erforderlichen Kosten der Reparatur:

- Kosten der Diagnose eines beschädigten Antriebs-Akkus
- Kosten der Kalibrierung eines ausgetauschten Sensors

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen? Dann zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Beschädigung eines mitversicherten Teils gilt dies sinngemäß.

Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.6.3 Leistung bei Kasko SELECT

Haben Sie mit uns Kasko SELECT (Kasko mit Werkstattbindung im Reparaturfall) vereinbart? Dann gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist:

Sie überlassen uns die Auswahl einer geeigneten Werkstatt im Reparaturfall

Sie informieren uns im Reparaturfall. Dann wählen wir eine für die Fahrzeugreparatur geeignete Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, beauftragen die Werkstatt mit der Reparatur und bezahlen die Kosten.

Transport des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher? Dann lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren.

Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher? Dann lassen wir es nur dann auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, wenn die Werkstatt mehr als 15 km vom Wohnsitz entfernt ist.

Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur übernehmen wir erst ab einer Entfernung von 15 km zum Wohnsitz.

6 Jahre Garantie auf Reparatur

Wir leisten 6 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur. Die Garantie gilt weltweit ab Übergabe des Fahrzeugs durch die Werkstatt nach der Reparatur. Garantiegeber ist für Kunden der

- **HUK-COBURG:**

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

- **HUK-COBURG Allgemeine:**

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de

Bitte informieren Sie uns umgehend, falls Mängel bei solchen Reparaturen innerhalb des Garantiezeitraums auftreten. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Die Mängel werden dann in einer von uns zu benennenden Werkstatt für Sie kostenfrei behoben.

Ihre gesetzlichen Rechte bei Mängeln werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Sie können Ihre gesetzlichen Rechte unabhängig von dieser Garantie unentgeltlich wahrnehmen.

Sie überlassen uns die Reparatur nicht

Sie nehmen vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf? Oder Sie lassen uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren? Dann verletzen Sie Ihre Pflicht im Schadenfall „Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Kasko SELECT uns überlassen“.

Sie lassen nicht reparieren

Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz erfolgt wäre.

Nur Schadenfälle in Deutschland

Die Bestimmungen zu Kasko SELECT gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhanden kommen.

Hinweis: Haben Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart, müssen Sie diese bezahlen bzw. wir ziehen sie von unserer Leistung in Geld ab.

A.2.6.4 Was zahlen wir sonst noch?

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten für Abholen des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das Fahrzeug nach einer Entwendung in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir die erforderlichen Kosten für dessen Abholung. Wir bezahlen jedoch maximal eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Kosten für den Austausch von Schlössern oder für die Neucodierung

Wir bezahlen den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder durch Raub entwendet wurden. Wir leisten auch, wenn die Herausgabe der Schlüssel erpresst wurde.

Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem bezahlen wir die Kosten der Neucodierung des Zugangs- und Startsystems, wenn sich unberechtigte Dritte die Zugangsdaten beschafft haben.

Treibstoff und Betriebsmittel

Wir leisten Ersatz für den Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühltflüssigkeit) in Folge eines Schadenereignisses.

Kosten für Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs

Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ersetzen wir Kosten bis maximal 500 € für die Überführung und Zulassung des Ersatzfahrzeugs. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Entsorgungskosten

Muss der Antriebs-Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs infolge eines in Ihrer Kasko versicherten Schadenereignisses entsorgt werden, um die gesetzliche Rücknahmepflicht zu erfüllen? Dann strecken wir die notwendigen Kosten vor.

Hinweis: Regelmäßig ist der Hersteller verpflichtet, den Akku auf seine Kosten zurückzunehmen.

A.2.6.5 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.6.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wurde Ihr Fahrzeug entwendet und anschließend wieder aufgefunden, müssen Sie es unter folgenden Voraussetzungen wieder zurücknehmen:

- Das Fahrzeug wurde innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden.
- Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.

Dies gilt sinngemäß, falls ein mitversichertes Teil wieder aufgefunden wird.

Müssen Sie das Fahrzeug oder das mitversicherte Teil nicht wieder zurücknehmen, werden wir dessen Eigentümer.

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (weil Sie beispielsweise den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt hatten.

Sie wollen Eigentümer Ihres entwendeten Fahrzeugs bleiben, beispielsweise weil Sie ein besonderes Interesse an dem Fahrzeug haben? Dann informieren Sie uns unverzüglich. Und wir berücksichtigen bei der Berechnung der Entschädigung, dass Sie Eigentümer bleiben.

A.2.6.7 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Leistung angerechnet.

A.2.6.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt? Dann ist der Preis eines nach Typ und Ausstattung vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses maßgeblich. Es gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt und lässt sich kein vergleichbares Nachfolgemodell ermitteln? Dann ist die Höchstentschädigung jedoch beschränkt auf den Marktwert des Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

A.2.6.9 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Ist das Fahrzeug oder ein mitversichertes Teil entwendet worden, warten wir ab, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir frühestens einen Monat nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben.

A.2.8 Verpflichtung Dritter

Haben Sie gegenüber einem Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungspflichten vor. Wenden Sie sich im Schadenfall allerdings an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet. Wer ist Dritter? Dritter ist beispielsweise der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners oder der Autohersteller.

Beispiele:

- Bei einem Verkehrsunfall wird Ihr Fahrzeug beschädigt. Die Schadenregulierung des Kfz-Haftpflichtversicherers des Unfallgegners dauert länger als erwartet. Deshalb wenden Sie sich an uns. Wir informieren Sie, was Sie von uns erwarten können und bezahlen Ihren Fahrzeugschaden aus Ihrer Vollkasko. Nach den mit Ihnen in der Vollkasko vereinbarten Bestimmungen. Anschließend verlangen wir unser Geld vom gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer zurück, soweit der Schaden von der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst ist.
- Infolge eines Verkehrsunfalls muss der Antriebs-Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs ausgebaut und separat entsorgt werden. Wir strecken die Entsorgungskosten aus Ihrer Kasko vor. Nach den mit Ihnen in der Kasko vereinbarten Bestimmungen. Anschließend verlangen wir unser Geld vom Eintrittspflichtigen zurück. Also etwa vom Autohersteller oder seinem Versicherer.

Ihr Vorteil: Sie als Versicherungsnehmer oder als mitversicherte Person haben die Wahl, ob Sie sich im Schadenfall an uns oder an den Dritten wenden wollen. Und zusätzlich bei einem Vollkasko-Schadenereignis: Erhalten wir unsere Leistung voll zurück, wird Ihr Schadenfreiheitsrabatt nicht belastet.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden
- Vorschäden
- Folgeschäden wie Wertminderung, Verwaltungskosten, Zoll, Nutzungsausfall
- Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs
- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken. Aber: Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind versichert.
- Schäden durch Kernenergie

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber **wir kürzen unsere Leistung** entsprechend Ihrem Verschulden in folgenden Fällen:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

Besteht nach den Bedingungen der Kasko oder des Autoschutzbriefts mehrfacher Versicherungsschutz für das Fahrzeug oder für seine Teile? Dann können Sie die Leistung nur einmal verlangen. Wir leisten nach den für Sie günstigeren Bedingungen.

A.2.10 In welchen Fällen wir unsere Leistung zurückfordern

Wir leisten auch, wenn nicht Sie als Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt oder sonst nutzt. Wir fordern aber vom Fahrer unsere Leistung entsprechend seinem Verschulden in folgenden Fällen zurück:

- Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- Der Fahrer ist gefahren, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel hierzu nicht mehr in der Lage war.
- Aber: Von einem Fahrer, der bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, fordern wir die Leistung nur zurück, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Diese Regeln gelten nicht nur für den Fahrer, sondern auch für den Halter, Eigentümer, Mieter und Entleiher.

A.3

Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall
- Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung
- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Bei einer Reise mit einem anderen Fortbewegungsmittel

Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Fortbewegungsmittel (beispielsweise Flugzeug, Bahn, E-Bike oder Fahrrad)? Dann unterstützen wir Sie durch:

- Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung
- Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Wie unterstützen wir Sie?

Wir unterstützen Sie durch unsere Service-Leistungen oder erstatten Ihnen Kosten. Wir übernehmen maximal die Kosten, die **nachgewiesen** durch einen Schadenfall **zusätzlich** entstanden sind.

Was verstehen wir beim Schutzbrief unter Panne und Unfall?

Eine **Panne** oder ein **Unfall** liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr fahrbereit ist. Oder wenn Ihr Fahrzeug nicht gefahren werden darf, weil es nicht mehr verkehrssicher ist.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Dann sind versichert:

- Sie als Versicherungsnehmer und
- alle Fahrzeuginsassen.

Bei einer Reise mit einem anderen Fortbewegungsmittel

Sie sind nicht mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Sondern mit einem anderen Fortbewegungsmittel? Dann sind versichert:

- Sie und Ihr Ehe-/Lebenspartner
- Ihre minderjährigen Kinder
- Ihre volljährigen Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- Ihre volljährigen Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf dauernde Betreuung angewiesen sind.

Welche Bedeutung haben Wohnsitz oder Sitz für unsere Leistungen?

Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens **50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt** liegt.

Sprechen wir beim Schutzbrief vom **Wohnsitz** ist gemeint:

- Der Wohnsitz des Fahrers in Deutschland bei Reisen mit dem versicherten Fahrzeug. Hat der Fahrer keinen Wohnsitz in Deutschland, ist der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland gemeint.
- Der Hauptwohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland bei Reisen mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug.

A.3.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck
- ein mitgeführter Wohnwagen oder ein Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den nichteuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

Sprechen wir beim Schutzbrief vom **Ausland**, sind die Länder gemeint, in denen Versicherungsschutz besteht – ohne Deutschland.

Hinweise:

- Einige Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort mindestens **50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt** liegt. Wir berechnen die **Wegstrecke** nach der kürzesten Route.

- Einige Leistungen erbringen wir nur im Ausland.
- Ergänzender Versicherungsschutz, beispielsweise eine Auslandsreise-Krankenversicherung, etwa bei Reisen in Asien oder Afrika, kann für Sie sinnvoll sein. Weil der Schutzbrief dort nicht gilt.

A.3.5 Hilfe vor Ort bei einem Fahrzeugausfall

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs? Und Ihr Fahrzeug fällt wegen einer Panne oder eines Unfalls aus? Dann leisten wir:

Pannen- und Unfallhilfe direkt am Schadenort oder Abschleppen

Wenn Sie uns die Organisation überlassen: Dann schicken wir Ihnen ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort. Und wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen, wenn dies mit mitgeführten und verwendeten Kleinteilen des Pannenhilfsfahrzeugs möglich ist. Oder wir lassen Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten in die **nächstgelegene, geeignete Werkstatt abschleppen**. Oder an eine **Akku-Ladestation** transportieren. Damit Sie den Antriebs-Akku dort aufladen können.

Rufen Sie selbst oder ein Dritter ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort? Oder lassen Sie selbst Ihr Fahrzeug in die **nächstgelegene, geeignete Werkstatt bzw. Akku-Ladestation transportieren**? Dann bezahlen wir maximal 200 € (bei einem Lieferwagen oder bei einem Wohnmobil bis maximal 400 €), einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile. Als Kleinteile gelten beispielsweise Keilriemen oder Zündkerzen. Kein Kleinteil ist beispielsweise eine Autobatterie.

Abstellkosten

Notwendige Abstellkosten übernehmen wir. Im Inland bis zu 2 Wochen. Im Ausland bis zu 4 Wochen.

Beispiel: Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug oder der Antriebs-Akku muss nach einem Unfall abgestellt und gesichert werden. Etwa in einem Hochvolt-Container. Um eine drohende Entzündung zu verhindern.

Bergen des Fahrzeugs

Ihr Fahrzeug ist von der Fahrbahn abgekommen? Dann lassen wir es auf unsere Kosten bergen.

Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugschlüssel-Service

Ihr Fahrzeugschlüssel ist defekt oder Ihnen abhanden gekommen? Dann vermitteln wir Ihnen in Ihrem Auftrag einen Ersatzschlüssel. Und wir bezahlen die Versandkosten bis maximal 200 €.

Die Kosten für den Ersatzschlüssel bezahlen wir nicht.

Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem vermitteln wir Ihnen in Ihrem Auftrag die Neucodierung, wenn sich ein unberechtigter Dritter die Zugangsdaten beschafft hat.

A.3.6 Weitere Leistungen bei Panne, Unfall und Entwendung ab 50 km Entfernung

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Dann erbringen wir weitere Leistungen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihr Fahrzeug steht Ihnen nach einer Panne oder einem Unfall nicht wieder fahrbereit zur Verfügung oder
- Ihr Fahrzeug wurde entwendet.

Mietwagen-Service

Wir helfen Ihnen, einen Mietwagen (Pkw) anzumieten. Und wir bezahlen die Mietwagenkosten bis maximal 80 € je Tag für bis zu 7 Tage.

Bei einem Schadenfall im Ausland bezahlen wir die Mietwagenkosten für die Fahrt zum Wohnsitz bis maximal 1.000 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Wir übernehmen jedoch keine Mietwagenkosten, wenn Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Hinweis: Beim Mietwagenunternehmen müssen Sie in der Regel eine gültige Kreditkarte als Sicherheit vorlegen.

Weiter- oder Rückfahrt-Service

Wir organisieren folgende Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bezahlen die Fahrt- bzw. Flugkosten für:

- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder zu Ihrem Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbriefs für alle Fahrzeuginsassen,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz für alle Fahrzeuginsassen, wenn das Fahrzeug immer noch nicht fahrbereit zur Verfügung steht,
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort durch eine Person.

Unter öffentlichen Verkehrsmitteln verstehen wir beim Weiter- oder Rückfahrt-Service beispielsweise Bahnen (1. Klasse) und Busse oder das Flugzeug (Economy Class).

Wir übernehmen jedoch keine Weiter- und Rückfahrkosten, wenn Sie den Mietwagen-Service wählen.

Übernachtungs-Service

Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen. Liegt ein Totalschaden am Fahrzeug vor oder wurde es entwendet, bezahlen wir 2 weitere Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Wir bezahlen jedoch nur eine Übernachtung, wenn Sie den Mietwagen-Service oder den Weiter- und Rückfahrt-Service wählen.

Kurzfahrten

Sie müssen für zusätzliche Fahrten öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Fahrzeugtransport-Service

Was geschieht, wenn Ihr Fahrzeug an dem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe auch am Folgetag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann?

Oder, wenn Ihr Fahrzeug an dem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht kann?

Dann lassen wir Ihr Fahrzeug in Ihrem Auftrag zu einer Werkstatt Ihrer Wahl transportieren. Dies geschieht jedoch nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug, also kein Totalschaden vorliegt.

Wir übernehmen maximal die Kosten wie sie für den Rücktransport des Fahrzeugs an den Wohnsitz durch unsere Dienstleister anfallen würden.

Für die Diagnose, ob das Fahrzeug innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann, zahlen wir zusätzlich bis maximal 100 €. Wenn der Schadenort im Ausland liegt.

Verzollen oder Verschrotten des Fahrzeugs

Muss Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verzollt werden? Dann unterstützen wir Sie dabei und bezahlen die Verfahrensgebühren (ohne Zoll, ohne Steuern).

Oder lassen Sie Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland verschrotten? Dann bezahlen wir die Kosten.

Abholen des Fahrzeugs

Fällt der Fahrer unerwartet (z. B. durch Krankheit) länger als 3 Tage aus und kann auch kein anderer Insasse Ihr Fahrzeug zurückfahren? Dann lassen wir es auf unsere Kosten zusammen mit den Insassen an den Wohnsitz zurückbringen.

Oder organisieren Sie die Abholung des Fahrzeugs und der Fahrzeuginsassen zurück an den Wohnsitz selbst? Dann bezahlen wir pauschal 1 €/km für die Anfahrt vom Wohnsitz bis zum Schadenort.

Außerdem vermitteln wir für die Fahrzeuginsassen eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen bis zu ihrer Abholung. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Muss das Fahrzeug untergestellt werden? Dann bezahlen wir die Unterstellkosten – im Inland maximal 2 Wochen, im Ausland maximal 4 Wochen.

Versorgen eines mitreisenden Haustiers

Kann Ihr Haustier (beispielsweise ein Hund oder eine Katze) weder von Ihnen noch von einem Mitreisenden versorgt werden? Dann lassen wir es auf unsere Kosten an den Wohnsitz zurücktransportieren. Außerdem lassen wir das Tier an Ihrem Wohnsitz versorgen und bezahlen die Unterbringungskosten maximal 2 Wochen.

A.3.7 Hilfe bei einer Naturkatastrophe ab 50 km Entfernung

Sie sind mit dem versicherten Fahrzeug mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie können die Fahrt nicht planmäßig fortsetzen, weil Sie vor Ort von einer Naturkatastrophe (beispielsweise von einer Lawine oder einem Erdbeben) überrascht wurden? Dann leisten wir:

Übernachtungs-Service

Wir vermitteln eine Übernachtungsmöglichkeit und bezahlen maximal 3 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person.

Kurzfahrten

Sie müssen öffentliche Verkehrsmittel oder ein Taxi nutzen? Dann bezahlen wir die Fahrtkosten insgesamt bis maximal 50 €.

Weiter- oder Rückfahrt

Wir leisten den Weiter- und Rückfahrt-Service.

Unterstellung und Rückholung des Fahrzeugs

Müssen Sie Ihr fahrbereites Fahrzeug zurücklassen? Dann bezahlen wir die Kosten für das Unterstellen des Fahrzeugs – im Inland maximal 2 Wochen, im Ausland maximal 4 Wochen. Außerdem lassen wir das Fahrzeug in Ihrem Auftrag auf unsere Kosten an den Wohnsitz bringen.

A.3.8 Hilfe bei Verletzung, Krankheit oder Tod ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz entfernt unterwegs? Und Sie verletzen sich oder erkranken akut und unerwartet? Dann leisten wir:

Krankenrücktransport

Wir lassen Sie in ein Krankenhaus in Deutschland transportieren und bezahlen die Kosten, wenn Art und Zeitpunkt des Rücktransports medizinisch notwendig sind.

Krankenbesuch

Sie müssen länger als 2 Wochen im Krankenhaus bleiben? Dann bezahlen wir Fahrt- und Übernachtungskosten für Krankenhausbesuche durch Angehörige und Freunde. Wir zahlen maximal 600 € insgesamt.

Rückholen von Kindern

Können minderjährige Kinder durch Sie oder ihre Begleitperson wegen Krankheit, Verletzung oder Tod nicht mehr betreut werden? Dann lassen wir die Kinder durch eine Begleitperson an den Wohnsitz zurückholen und bezahlen die Rückholkosten.

Organisieren Sie die Rückholung der Kinder selbst? Dann bezahlen wir zusätzlich für die Anfahrt der Begleitperson vom Wohnsitz zum Schadenort pauschal 1 €/km.

Wir leisten auch für volljährige Kinder, wenn diese auf Grund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind.

A.3.9 Hilfe im Ausland ab 50 km Entfernung

Sie sind mehr als 50 km Wegstrecke vom Wohnsitz im Ausland unterwegs? Dann leisten wir:

Hilfe im Todesfall

Sie kommen unerwartet zu Tode? Dann organisieren und bezahlen wir die Bestattung im Ausland. Oder die Überführung nach Deutschland. Wir bezahlen maximal 6.000 €.

Hilfe in besonderen Notfällen

Sie geraten unvorhergesehen in eine besondere Notlage? Dann helfen wir Ihnen:

- Beim Kontakt aufnehmen zu Ärzten, Behörden, Banken und anderen Dienstleistern.
- Wir übernehmen die Gebühren für den Ersatz eines verlorenen oder gestohlenen Personalausweises, Reisepasses und Führerscheins.
- Beim Organisieren der außerplanmäßigen Rückreise nach Deutschland aus wichtigem Grund. Und wir bezahlen zusätzliche Fahrtkosten bis maximal 3.000 € insgesamt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen.
- Beim Beschaffen einer Übernachtungsmöglichkeit, wenn eine außerplanmäßige Verlängerung Ihres Aufenthaltes aus wichtigem Grund erforderlich ist und bezahlen maximal 3 Übernachtungen. Wir übernehmen maximal 100 € je Übernachtung (mit Frühstück) und Person. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise die schwere Erkrankung oder Verletzung eines Mitreisenden.
- Mit sonstigen geeigneten Maßnahmen, die zur planmäßigen Durchführung der Reise erforderlich sind, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden. Wir bezahlen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 € je Schadenfall. Aber: Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, und Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten zahlen wir nicht.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen.
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken. Aber: Spätschäden vergangener Kriege (beispielsweise durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind versichert.

- Schäden durch Kernenergie.

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber **wir kürzen unsere Leistung** entsprechend Ihrem Verschulden in folgenden Fällen:

- Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.
- Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, ziehen wir diese von unserer Zahlung ab.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen insoweit diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet.

A.4 Fahrerschutz – bei einem Personenschaden

A.4.1 Was ist versichert?

Stößt Ihnen beim Gebrauch des Fahrzeugs ein Unfall zu und werden Sie dadurch verletzt oder getötet? Dann ersetzen wir Ihren unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig wären. Dabei gelten nachfolgende Regeln. Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:

- Verdienstausfallschaden
- Schmerzensgeld
- Pflegeleistungen (= vermehrte Bedürfnisse)
- Unterhaltszahlungen
- Hinterbliebenengeld

Zu Ihrem Vorteil werden wir uns auf Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in §§ 8, 12 des Straßenverkehrsgesetzes, die zu Lücken im Versicherungsschutz führen, nicht berufen.

Schmerzensgeld leisten wir nur bei einem stationären Krankenhaus-aufenthalt von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn sein Hinzuziehen erforderlich ist, z. B. wenn wir mit unserer Leistung in Verzug sind.

Unter Gebrauch des Fahrzeugs verstehen wir z. B. Fahren, Einsteigen / Aussteigen, Beladen / Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod erleiden.

Beispiel: Ein Verkehrsunfall, bei dem etwa der Fahrer verletzt oder getötet wird, kann ein versichertes Unfallereignis sein. Mögliche Ursachen eines Verkehrsunfalls sind:

- Ihnen unterläuft ein Fahrfehler.
- Naturgefahren wie Starkregen, Blitzeis oder Nebel.

A.4.2 Wer ist versichert?

Versichert sind:

- Sie als Versicherungsnehmer,
- der Fahrer und alle weiteren Insassen des bei uns versicherten Fahrzeugs und
- der Halter.

Im Falle des Todes einer dieser Personen sind auch die Hinterbliebenen mit ihren gesetzlichen Hinterbliebenenansprüchen versichert.

A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Versicherungssumme steht im Versicherungsschein.

A.4.4 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Russland und Belarus.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann gilt der Versicherungsschutz auch in den dort genannten nichteuropäischen Ländern, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für eine mitversicherte Person

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.4.7 Wenn Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern können

Wir leisten nicht, soweit Sie gegenüber einem Dritten oder gegen uns als Haftpflichtversicherer Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen haben. Dritte sind beispielsweise der Schädiger, ein Haftpflichtversicherer, ein privater Kranken- und Pflegeversicherer, ein Sozialversicherungsträger, der Arbeitgeber, der Dienstherr.

Wir leisten in solchen Fällen trotzdem, wenn nicht geklärt werden kann, ob Ihnen Ansprüche gegen einen Dritten zustehen. Oder wenn Sie die Ansprüche nicht Erfolg versprechend durchsetzen können, Sie also schon alles getan haben, was erforderlich und Ihnen zumutbar ist. Oder wenn nach dem Gesetz der Dritte nur nachrangig eintrittspflichtig ist. Hinweis: Sie müssen Ihre Pflichten im Schadenfall erfüllen. Beispielsweise müssen Sie uns über Ihre Ansprüche gegenüber Dritten informieren, unsere Weisungen beachten und uns bei der Durchsetzung auf uns übergegangener Ansprüche unterstützen.

A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen.
- Schäden durch Kernenergie.
- Ansprüche, die von anderen Versicherern, dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn oder von Sozialversicherungsträgern geltend gemacht werden.

Wir leisten auch dann, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird. Aber wir kürzen unsere Leistung entsprechend Ihrem Verschulden, wenn Sie den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

A.5 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

A.5.1 Was ist versichert?

Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein im Unfallland versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Versichert sind Reisen oder Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, die Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.5.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert sind:

- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug
- mitgeführtes Gepäck

- ein mitgeführter Wohnwagen oder Gepäckanhänger oder ein Bootsanhänger mit starrer Deichsel und einer Achse
- Ladung, die von dem versicherten Fahrzeug/Fahrzeuggespann mitgeführt wird, jedoch keine Ladung für gewerbliche Zwecke.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union und in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Großbritannien (inklusive Nordirland), Island, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien sowie im europäischen Teil der Türkei. Aber: Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Versicherungssummen stehen im Versicherungsschein. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Leistungen werden auf die Kfz-Haftpflichtversicherungssummen angerechnet.

A.5.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Schäden bei der Beteiligung
 - an behördlich genehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
 - an Übungsfahrten zu diesen Rennen.
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.
- Schäden durch Kernenergie.

A.5.8 Wenn Sie dieselbe Hilfe von einem Dritten fordern können

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber beispielsweise auf Grund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet? Dann gehen diese Ansprüche insoweit unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet. Oder wenn der Dritte nach dem Gesetz nur nachrangig eintrittspflichtig ist.

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Vorschuss, Leistung für mitversicherte Personen

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung

A.6.1 Was ist versichert?

Wir stellen Sie von Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden auf Ihrem Grundstück. Sind die Ansprüche begründet, leisten wir Ersatz in Geld. Ein Direktanspruch eines Dritten gegen uns besteht jedoch nicht. Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Worum geht es im Umweltschadensgesetz? Um Nachhaltigkeit: Das Umweltschadensgesetz schützt die Artenvielfalt (Biodiversität).

Wir sind bevollmächtigt, geltend gemachte Ansprüche zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Insbesondere dürfen wir Rechtsmittel ergreifen (z. B. Widerspruch einlegen, Aussetzungsantrag stellen, Klage erheben). Wir führen ein Verwaltungsverfahren oder einen Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen.

A.6.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherte Fahrzeug, einschließlich eines mitgeführten Anhängers.

A.6.4 Versicherungssummen und Höchstzahlung

Die Versicherungssumme beträgt 5 Mio. € je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schadenereignisse beläuft sich auf 10 Mio. €.

A.6.5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- Wenn die Ansprüche auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
- Für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).
- Für Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Für Schäden durch Kernenergie.

A.7 – nicht belegt –

A.8 Kasko PLUS Baustein

Für Kasko PLUS gelten die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

A.8.1 Eigenschadenversicherung

Wir ersetzen Sachschäden unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben eine Vollkasko abgeschlossen.
- Bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursachen Sie einen Sachschaden an:
 - einem auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeug
 - einem Gebäude in Ihrem Eigentum oder
 - Ihren sonstigen Sachen.

Wir leisten auch, wenn nicht Sie, sondern eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person den Schaden verursacht.

Versicherungsschutz besteht auch auf Ihren eigenen Grundstücken.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 €.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 € je Schadenereignis. Haben Sie in der Kasko eine Selbstbeteiligung für den Schaden an Ihrem Fahrzeug vereinbart, ziehen wir diese zusätzlich von unserer Leistung ab.

A.8.2 Erweiterte Neupreischädigung

Für die Neupreischädigung gilt anstelle der Frist von 24 Monaten eine Frist von 36 Monaten.

A.8.3 Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs, das Sie gebraucht gekauft haben, gilt: Bei einem Schadenereignis in Kasko in den ersten 36 Monaten nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie zahlen wir den Kaufwert.

Den Kaufwert berechnen wir so: Wir ermitteln rechnerisch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie. Davon ziehen wir eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden ab, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert waren.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils, das Sie gebraucht erworben haben, ersetzen wir den Kaufwert. Es gelten die Regeln der Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Kaufwertentschädigung leisten, ab dem Datum, an dem Sie das Teil erworben haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kasko, insbesondere die der Schadenregulierung (z. B. Anrechnung des Restwertes, Abzug des Selbstbehaltes).

A.8.4 Beendigung

Endet Kasko PLUS, besteht der Kfz-Versicherungsvertrag fort. Jedoch endet Kasko PLUS mit Beendigung der Vollkasko, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Vertragsschluss

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins. Können wir Ihren Antrag nur abgeändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und Ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

Wir oder ein Dienstleister erbringen neue Digital-Leistungen? Und Ihr Fahrzeug ist dafür geeignet, was wir anhand technischer Daten Ihres Fahrzeugs prüfen lassen? Dann informieren wir Sie. Und Sie entscheiden, ob Sie die Digital-Leistungen wünschen. Der Vertrag über die Digital-Leistungen kommt dann dadurch zustande, dass wir oder der Dienstleister Ihren Antrag annehmen.

Stellen Sie bei uns einen Antrag online, führen wir Sie Schritt für Schritt durch den Antragsprozess. Hier einige zusätzliche Hinweise: Prüfen Sie Ihre Eingaben sorgfältig. Ändern Sie Ihre Eingaben, falls erforderlich. Allen Vertragsgrundlagen, Informationen und Erklärungen müssen Sie zustimmen, bevor Sie den Antrag an uns senden. Haben Sie den Antrag an uns gesandt, können Sie Ihre Eingaben nicht mehr ändern. Ihren Antrag können Sie abspeichern oder ausdrucken. Wir bestätigen Ihnen den Zugang Ihres Antrags. Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und den Vertragstext speichern wir. Wir prüfen Ihren Antrag. Dann informieren wir Sie so schnell wie möglich, ob wir Ihren Antrag annehmen oder ablehnen. Nehmen wir Ihren Antrag an, erhalten Sie den Versicherungsschein. Der Versicherungsschein enthält Ihre Vertragsdaten und den Vertragstext.

B.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.3 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz:

- Sie haben in den vereinbarten Versicherungsarten vorläufigen Versicherungsschutz, sobald wir Ihnen die elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nummer zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- Ausnahme: In der Kasko haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Obwohl wir Ihren Antrag auf endgültigen Versicherungsschutz unverändert angenommen haben, kann der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend entfallen. Das geschieht unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt.
- Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung in Textform bei Ihnen wirksam.

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Für den Zeitraum, in dem vorläufiger Versicherungsschutz besteht, müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Versicherungsbeitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsbeitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr. Der Rücktritt erfolgt in Textform.

Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in diesem Abschnitt beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie in Textform auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in diesem Abschnitt beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel)? Dann wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung.

Dies gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als 6 Monate vergangen,
- Art und Verwendung der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie für die jeweilige Zahlungsperiode im Voraus bezahlen. Ob Sie mit uns eine Zahlungsperiode von 1 Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

C.5 Überweisung statt Lastschrift

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, damit wir den fälligen Beitrag von Ihrem Bankkonto einziehen und haben Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen? Oder können wir den Beitrag aus anderen Gründen, die Sie sich zurechnen lassen müssen, nicht einziehen? Dann dürfen wir von Ihnen verlangen, dass Sie künftig durch Banküberweisung bezahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Das Fahrzeug darf auch nicht für dazugehörige Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.3 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach D.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Kfz-Umweltschadenversicherung

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten im Schadenfall bei allen Versicherungsarten

Allgemeine Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie müssen uns einen Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Wird das Fahrzeug oder werden seine Teile entwendet, müssen Sie uns jedoch den Schadenfall in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits bei uns gemeldet haben.

Allgemeine Aufklärungspflicht

- E.1.2 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit Ihnen das zumutbar ist.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z. B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zumutbar ist, sie zu beschaffen.

Schaden abwenden oder mindern

- E.1.3 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalls den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.

Weisungen einholen und Weisungen beachten

- E.1.4 Sie müssen Weisungen bei uns einholen, soweit dies erforderlich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht
- im Rahmen Ihrer Pflicht, den Schaden zu verhindern oder abzuwenden
- bevor Sie eine Leistung in Anspruch nehmen.

Medizinische Aufklärung bei Personenschäden

- E.1.5 Sie müssen die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden, wenn Sie einen Personenschaden erlitten haben.

- E.1.6 Beauftragen wir nach einem Personenschaden Ärzte, müssen Sie sich von ihnen untersuchen lassen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Fahrzeug sendet automatisch Daten

- E.1.7 Sie haben mit uns vereinbart, dass wir Sie unmittelbar am Schadenort unterstützen? Beispielsweise, dass Sie uns bei Kasko SELECT informieren, damit wir die Werkstatt für die Fahrzeugreparatur auswählen und beauftragen? Dann können Sie uns entweder selbst informieren. Oder Sie lassen zu, dass Ihr Fahrzeug automatisch Daten über das Schadenereignis an uns sendet. Voraussetzung dafür sind insbesondere technische Voraussetzungen Ihres Fahrzeugs und die von Ihnen erteilte Datenschutzeinwilligung.

Mitwirkungspflichten

- E.1.8 Sie müssen Ihre deckungsgleichen Ansprüche gegen Dritte wahren. Insbesondere dürfen Sie auf diese Ansprüche nicht verzichten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Wer ist Dritter? Dritter ist beispielsweise der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners oder der Garantiegeber der Akku-Garantie bei einem Elektro- oder Hybridfahrzeug.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Sie müssen uns innerhalb von einer Woche informieren, wenn gegen Sie Ansprüche geltend gemacht werden.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.2 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch Klage oder Mahnbescheid).

- E.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.4 Haben Sie eine Klage, einen Mahnbescheid, einen Bescheid einer Behörde erhalten oder wird im Rahmen eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht? Dann müssen Sie fristgerecht Rechtsmittel einlegen, wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Kasko

Weisungen einholen und Weisungen beachten

- E.3.1 Sie müssen unsere Weisungen einholen, bevor Sie das Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, soweit das erforderlich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt auch bei mitversicherten Teilen.

Beispiele:

- Auskünfte zu den Kosten der Reparatur einholen,
- Schadenumfang z. B. durch Fotos dokumentieren,
- Besichtigung des Fahrzeugs vereinbaren,
- Austausch der Tür- und Lenkadschlösser nach einem Diebstahl des Fahrzeugschlüssels,

soweit Ihnen das zumutbar ist.

Auswahl und Beauftragung der Werkstatt bei Kasko SELECT uns überlassen

- E.3.2 Sie haben mit uns Kasko SELECT vereinbart? Dann müssen Sie uns im Reparaturfall informieren und uns die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

Anzeige bei der Polizei erstatten

- E.3.3 Sie müssen das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen, wenn ein Entwendungs-, Brand- oder ein Kollisionsschaden mit Tieren 1.000 € übersteigt.

E.4 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

Einen Schadenfall, der zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz führen kann, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn noch keine Ansprüche gegen Sie erhoben wurden.

Sie müssen uns insbesondere unverzüglich und umfassend aufklären über:

- die Information an die zuständige Behörde, zu der Sie nach dem Umweltschadengesetz verpflichtet sind,
- das Tätigwerden der Behörde, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren,
- Ansprüche, die Dritte Ihnen gegenüber geltend machen, um einen Umweltschaden zu vermeiden, zu begrenzen oder zu sanieren.

E.5 – nicht belegt –

E.6 – nicht belegt –

E.7 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung im Schadenfall

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine dieser Pflichten im Schadenfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach,

dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wenn Sie eine im Schadenfall bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht verletzen, gilt:

- Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Mitteilung in Textform hingewiesen haben.
- Allerdings können Sie von uns in Ausnahmefällen keinen Hinweis erwarten, etwa wenn wir keine Möglichkeit haben, Sie rechtzeitig zu informieren. Beispiel für eine solche spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und müssen die gesetzliche Wartezeit einhalten.

- E.7.2 Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines erheblichen Sach- oder Personenschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Pflicht, uns anzuzeigen, dass ein Anspruch gegen Sie geltend gemacht wurde? Und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht? Dann sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit bei Kasko SELECT

- E.7.7 Abweichend von den Bestimmungen in diesem Abschnitt kürzen wir unsere Leistung höchstens um 15 %, wenn Sie uns bei Kasko SELECT nicht die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- E.7.8 Die Bestimmungen über die Beschränkung der Leistungsfreiheit und die Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten für die Kfz-Umweltschadenversicherung nicht.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Nur Sie als Versicherungsnehmer können die Rechte der mitversicherten Personen aus dem Vertrag ausüben, soweit nichts anderes geregelt ist. Beispiel: Mitversicherte Personen können in der Kfz-Haftpflichtversicherung Leistungen aus dem Vertrag selbstständig von uns verlangen.

Mitversicherte Personen haben dieselben vertraglichen Pflichten (z. B. Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs, Pflichten im Schadenfall) wie Sie als Versicherungsnehmer. Für die Technische Aufsicht gilt dies nur, soweit dies nach der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Aber: Die Rechte und Pflichten zur Vertragsgestaltung (z. B. Kündigung, Angaben zu Tarifmerkmalen), die Pflicht zur Beitragszahlung und zur Anzeige der Veräußerung des Fahrzeugs haben nur Sie als Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Sind wir gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei, dann gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen (z. B. gegenüber dem Fahrer). Aber: Gegenüber den in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen können wir uns nur in folgenden Fällen auf Leistungsfreiheit berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Bedingungsänderung

G.1 Vertragsdauer und Versicherungsjahr

Die vereinbarte Vertragsdauer steht in Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nur, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Diesen Jahreszeitraum nennen wir **Versicherungsjahr**.

Die automatische Verlängerung des Vertrags tritt auch ein, wenn zu Vertragsbeginn die Laufzeit weniger als ein Jahr beträgt, um einen bestimmten Ablauftermin zu erreichen. **Beispiel:** Der Vertrag beginnt am 1. September und endet am 1. Januar. Ab 1. Januar verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr. Und dann immer wieder um ein Jahr.

Aber: Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie kündigen?

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Eine Frist müssen Sie nicht einhalten. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Sie können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert, ob und in welcher Höhe wir leisten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns rechtzeitig zugeht. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir den Beitrag auf Grund tariflicher Maßnahmen erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Sie ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform spätestens einen Monat bevor sie wirksam wird. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert und wir deshalb den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Beispiel: Ein zunächst als Lieferwagen zugelassenes Fahrzeug wird als Lkw zugelassen.

Kasko SELECT, Rabattschutz und Kasko PLUS

- G.2.9 Wollen Sie während der Vertragslaufzeit auf eine Leistungserweiterung (Kasko SELECT, Rabattschutz oder Kasko PLUS) verzichten, führen wir Ihren Versicherungsvertrag im geänderten Umfang fort. Die Änderung gilt nur für die Zukunft.

Eine zusätzliche Kündigung ist nicht erforderlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir kündigen?

Wir als Versicherer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist nach Ablauf von 2 Wochen wirksam, nachdem sie Ihnen in Textform zugegangen ist.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt? Dann können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie Ihnen in Textform zugeht. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, in Textform zugeht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Veräußerung

- G.3.6 Wir können den Vertrag gegenüber dem Erwerber kündigen, wenn das Fahrzeug veräußert wird. Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt, wenn wir von der Veräußerung erfahren. Die Kündigung ist nach Ablauf von einem Monat ab Zugang wirksam, wenn sie dem Erwerber in Textform zugeht.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Sie und wir sind berechtigt, die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen, wenn für einen Vertrag ein Kündigungsgrund vorliegt.

- G.4.2 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen und Sie sind nicht einverstanden, die weiteren Verträge bei uns fortzuführen? Dann informieren Sie uns innerhalb von 2 Wochen und die gesamte Kfz-Versicherung für Ihr Fahrzeug gilt als gekündigt.

Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5

Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6

Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen mit Wirkung für Ihren bestehenden Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- Gesetzesänderung oder
- höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- bestandskräftiger Verwaltungsakt.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Wir dürfen nur folgende Regelungen anpassen:

- Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse
- Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall
- Beitrag und Beitragsänderung

Das Gesetz sieht keine konkrete Bestimmung vor, mit der die durch die Unwirksamkeit der Regelung entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann. Außerdem stellt der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung dar, die Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden würde.

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Über die angepasste Regelung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden und erläutern sie. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft.

H

Fahrzeugzulassung und Fahrzeugverkauf

H.1 Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Endet die Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr (= Außerbetriebsetzung, Stilllegung des Fahrzeugs, Aufhebung der Zulassung, usw.)? Und soll das Fahrzeug später wieder zugelassen werden? Dann schließt sich eine Ruheversicherung an:

- Die Kfz-Versicherung bleibt bestehen.
- Sie müssen keinen Versicherungsbeitrag bezahlen.
- Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt. Das bedeutet: Sie müssen das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft parken. Verletzen Sie vorsätzlich diese Pflicht, haben Sie keinen Versicherungsschutz, insoweit gilt D.3 sinngemäß.
- Ein Einstellraum ist z. B. eine Garage. Ein Abstellplatz ist umfriedet, wenn er z. B. durch einen Zaun eingegrenzt wird.
- Maßgeblich ist der Zeitpunkt, den uns die Zulassungsbehörde als Ende der Zulassung mitteilt.
- Diese Regelungen gelten nicht für Wohnwagenanhänger und nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.
- Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen, lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz und die Beitragspflicht wieder auf.

- Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Fahrzeug mit Saisonkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (= Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach den Bestimmungen für Fahrzeuge, die außer Betrieb gesetzt sind.

Der Versicherungsschutz für Fahrten außerhalb der Saison richtet sich nach den Bestimmungen für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen.

H.3 Versicherungsschutz bei Zulassungsfahrten

In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Zulassungsfahrten sind Fahrten zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug anzumelden und Fahrten zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung. Aber: Nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks.

Zulassungsfahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsbehörde, nachdem Sie das Fahrzeug dort abgemeldet haben. Aber: Nur bis zum Ablauf des Abmeldetages und nur innerhalb Deutschlands.

H.4 Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung

Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht auch bei internetbasierter Zulassung des Fahrzeugs („sofortiges Losfahren“).

H.5 Veräußerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug? Dann geht die Versicherung zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Fahrerschutz.

Wir berechnen den Beitrag neu. Es gelten die Bedingungen und der Tarif für neu abzuschließende Verträge ab dem Tag nach Übergang der Versicherung. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzeigen. Ohne Anzeige droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber oder wir den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten sinngemäß, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

H.6 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Verschrottung des Fahrzeugs), steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

Berechnung und Änderung des Beitrags

Für jede abgeschlossene Versicherung nennen wir Ihnen den Versicherungsbeitrag. Je nach Vereinbarung handelt es sich um einen Festbeitrag. Oder um einen Betrag, den wir individuell nach Merkmalen Ihrer Verhältnisse und Ihres Fahrzeugs berechnen. Bei der Beitragskalkulation wenden wir die **anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik** an. Unser Ziel: **faire und risikogerechte Beiträge**. Wir stellen sicher, dass wir dauerhaft leistungsfähig sind. Das heißt, dass wir mit den eingenommenen Versicherungsbeiträgen alle künftigen Schadenfälle bezahlen können. Die mit Ihnen vereinbarten Regeln zur Beitragsberechnung sind zu Ihrem Vorteil insgesamt milder als das Gesetz.

Nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnen, steht im **Antrag** und im **Versicherungsschein**. Beitragsberechnungsmerkmale können sein:

- Auskünfte Dritter

Beispiele:

- Auskunft des Vorversicherers im Rahmen des Schadenfreiheitsrabatt-Systems
- Fahrzeugdaten von der Zulassungsbehörde
- Tarifierungsmerkmale. Das sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und die wir im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ ausweisen.
- Bewertung des (Fahr-)Verhaltens beim Telematik-Tarif
- weitere Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (z. B. ob Sie einmal im Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum bezahlen)
- gesetzliche Versicherungssteuer.

Tarifbestimmungen, also Vereinbarungen, wie sich der Beitrag berechnet und ändert, finden Sie im nachfolgenden Text (z. B. zum Schadenfreiheitsrabatt-System, zu Tarifierungsmerkmalen, zur Beitragserhöhung aufgrund tariflicher Maßnahmen). Und in zusätzlichen Bedingungen (z. B. Telematik-Vereinbarung), falls vereinbart.

Die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Tarifbestimmungen, erhalten Sie in Textform rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko kann sich der Beitrag auch nach der Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) richten.

Die Einstufung in eine SF-Klasse richtet sich wiederum nach der **Vertragsdauer und der Anzahl der schadenfreien Jahre (Schadenverlauf)**. Ob ein SF-System gilt, steht im Antrag und im Versicherungsschein. Für Fahrzeuge, die in ein SF-System eingestuft werden, gelten nachfolgende Regeln.

I.2 Einstufung bei Vertragsbeginn

Bei Vertragsbeginn stufen wir den Vertrag in eine SF-Klasse ein. Entweder durch Ersteinstufung oder durch Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag. Liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine bessere SF-Klasse nicht vor, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

Waren Sie bislang bei einem anderen Versicherer versichert? Dann ist für die Einstufung bei uns die **Auskunft dieses Versicherers zum Schadenverlauf maßgeblich (Vorversichererbestätigung)**.

Bestätigt uns der Vorversicherer einen anderen Schadenverlauf als von Ihnen im Antrag angegeben? Beispielsweise, weil Sie beim Vorversicherer den Rabattschutz oder eine andere Sondereinstufung vereinbart hatten? Dann dürfen wir **nachträglich** die Einstufung in die SF-Klasse und damit auch den Versicherungsbeitrag von Beginn an **korrigieren**. Haben Sie von uns schon den Versicherungsschein erhalten? Dann dürfen wir nur korrigieren, wenn wir im Versicherungsschein darauf hingewiesen haben, dass die SF-Einstufung nur vorläufig ist und die endgültige Einstufung von der Vorversichererbestätigung abhängt (Vorbehalt).

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf einmal im Versicherungsjahr neu ein. Beginn und Ende des Versicherungsjahres (= Ablauf) stehen im Versicherungsschein.

Hatten Sie im vergangenen Kalenderjahr einen schadenfreien Verlauf?

Ihr Vertrag bestand während dieser Zeit ununterbrochen. Dann wird Ihr Vertrag eine SF-Klasse besser gestuft. Was bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes gilt, finden Sie unter I.6.

Hatten Sie im vergangenen Kalenderjahr einen schadenbelasteten Verlauf?

Dann wird Ihr Vertrag nach der SF-Tabelle schlechter gestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung.

Die Neueinstufung gilt spätestens ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das vergangene Kalenderjahr folgt. Der Zahlungstermin und die neue SF-Klasse stehen in der Rechnung.

Ein **schadenfreier Verlauf** liegt dann vor, wenn wir für kein Schadenereignis zahlen und auch keine Rückstellungen bilden mussten.

Ein **schadenbelasteter Verlauf** liegt vor:

- Wir mussten für ein Schadenereignis zahlen oder Rückstellungen bilden.
- Ihr Vertrag gilt trotz Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, aber wir müssen in einem folgenden Jahr zahlen oder Rückstellungen bilden. Dann stufen wir erst im darauffolgenden Jahr zurück.

I.4 Rabattschutz – ein Schaden ist bei uns frei

Sie haben mit uns zum Zeitpunkt des Schadenereignisses den Rabattschutz vereinbart? Dann ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko je ein belastender Schaden pro Jahr frei. Der rabattgeschützte Schaden führt nicht zu einer Neueinstufung des Vertrags im Folgejahr (= Sondereinstufung).

Wechseln Sie zu einem anderen Versicherer, informieren wir ihn über den tatsächlichen Schadenverlauf, also über Versicherungsdauer und über Schäden. **Wir informieren den Nachversicherer nicht über die Sondereinstufung beim Rabattschutz.**

I.5 Rückstufung vermeiden

Sie wollen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko die Rückstufung Ihres Vertrags vermeiden? Dann ersetzen Sie uns unsere Entschädigungsleistung, die wir im Schadenfall erbracht haben und zwar freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung. Innerhalb von 12 Monaten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung informieren wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung, ob die Voraussetzungen vorliegen. Haben wir Sie informiert und müssen wir danach eine weitere Entschädigung leisten? Dann führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Ruheversicherung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Liegen Beginn und Ende der Unterbrechung
 - im selben Kalenderjahr oder
 - in unmittelbar aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, gilt:

Wir übernehmen den Schadenverlauf als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

- Ansonsten gilt: Bei einer Unterbrechung von bis zu 10 Jahren übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Nach mehr als 10 Jahren gelten die Regelungen für die Einstufung bei Vertragsbeginn.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer? Dann müssen wir ihm auf Anfrage diese Auskünfte geben.

Wir informieren den Nachversicherer über den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht über Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

Bei **bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen** müssen wir einmal jährlich überprüfen,

- ob die Versicherungsbeiträge unverändert bleiben können oder
- ob wir sie erhöhen oder absenken müssen.

Zweck der Überprüfung ist es, die dauerhafte Erfüllung unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und die sachgerechte Berechnung der Beiträge sicher zu stellen.

Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

- Wir berücksichtigen die Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) der Vergangenheit sowie ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Der Ansatz für Gewinn bleibt unverändert.
- Wir berücksichtigen auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken. Aber wir berücksichtigen sie nur, falls konzerneigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, erhöhen wir die Beiträge um die Differenz. Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, senken wir die Beiträge um die Differenz ab. Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Bei **bestehenden Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerschutz-Verträgen** gelten die gleichen Regeln für eine Beitragsänderung wie hier für die Kfz-Haftpflichtversicherung beschrieben.

J.2 Kündigungsrecht

Bei einer Beitragserhöhung auf Grund tariflicher Maßnahmen, können Sie den Kfz-Versicherungsvertrag kündigen.

Über die Beitragserhöhung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir per Gesetz den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen erhöhen müssen.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System ändern.

K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Angaben zu Tarifierungsmerkmalen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Tarifierungsmerkmale sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Sie dienen der Berechnung des Beitrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko. Wir weisen sie im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ aus.

Unterlassen Sie Angaben zu einem Tarifierungsmerkmal, berücksichtigen wir dies und berechnen den Beitrag in Bezug auf das Tarifierungsmerkmal zu den für Sie ungünstigsten Annahmen, die der Versicherungstarif vorsieht.

Selbst bei unterlassenen oder unzutreffenden Angaben dürfen wir den Versicherungsvertrag nicht beenden oder unsere Leistung im Schadenfall kürzen. Ausnahme: Stellt sich im Schadenfall heraus, dass Sie den Tachostand Ihres Fahrzeugs zu niedrig oder zu hoch angegeben haben, berechnen wir unsere Leistung in der Kasko nach der tatsächlichen Fahrleistung. Grund dafür ist, dass die Fahrleistung den Wert eines Fahrzeugs beeinflusst.

Auch die Fahrleistung Ihres Fahrzeugs während eines Versicherungsjahres ist ein Tarifierungsmerkmal. Um sie zu berechnen, fragen wir Sie nach der Jahresfahrleistung und nach dem Tachostand. Wir unterstellen eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs während des Berechnungszeitraums.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt jedoch der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen

Ändern sich die Umstände zu den vereinbarten Tarifierungsmerkmalen (z. B. die Jahresfahrleistung), **müssen Sie uns unverzüglich informieren.**

Wir dürfen Ihre **Angaben überprüfen**. Sie müssen damit rechnen, dass wir Sie regelmäßig um Auskunft bitten. Außerdem dürfen wir Ihre Angaben zu den Tarifierungsmerkmalen im Schadenfall überprüfen.

Haben Sie **unzutreffende Angaben** zu Tarifierungsmerkmalen gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Beantworten Sie unsere Anfrage zu Tarifierungsmerkmalen während der Laufzeit des Vertrags nicht, werden wir Sie nochmals auffordern, dies innerhalb einer Frist von einem Monat nachzuholen. In unserer Aufforderung werden wir Sie wie folgt informieren:

- Lassen Sie die Monatsfrist für die Angabe zu dem angefragten Tarifierungsmerkmal schuldhaft verstreichen, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu. Dabei berücksichtigen wir, dass Sie zu diesem Tarifierungsmerkmal „keine Angabe“ gemacht haben.
- Wir nennen Ihnen den so errechneten neuen Beitrag.

K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Berechnet sich der Beitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet? Dann berechnen wir den Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitrags-senkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die Zulassungsbe-hörde informiert uns von der Ummeldung des Fahrzeugs.

Eine Region, in der der Wohnsitz des Fahrzeughalters liegt, besteht aus einem Postleitzahlenbereich oder mehreren Postleitzahlenberei-chen. Ob wir den Beitrag nach der Region berechnen, steht in Ihrem Versicherungsschein. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

SF-Tabellen

Pkw

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
50 und mehr	50	15	15
49	49	15	16
48	48	15	16
47	47	16	16
46	46	16	17
45	45	16	17
44	44	16	17
43	43	16	17
42	42	16	18
41	41	17	18
40	40	17	18
39	39	17	18
38	38	17	19
37	37	18	19
36	36	18	19
35	35	18	19
34	34	18	20
33	33	19	20
32	32	19	20
31	31	19	21
30	30	20	21
29	29	20	21
28	28	20	22
27	27	21	22
26	26	21	23
25	25	22	23
24	24	22	23
23	23	23	24
22	22	23	24
21	21	24	25
20	20	24	25
19	19	25	26
18	18	26	27
17	17	26	27
16	16	27	28
15	15	28	29
14	14	29	29
13	13	30	30
12	12	31	31
11	11	32	32
10	10	33	33
9	9	35	33
8	8	36	35
7	7	38	36
6	6	40	37
5	5	42	38
4	4	44	39
3	3	46	41
2	2	49	42
1	1	53	44
	1/2	66	49
	0	90	55
	M	100	65

Rückstufung im Schadenfall Classic-Tarif

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
50	25	11
49	25	11
48	25	11
47	24	11
46	24	10
45	23	10
44	23	10
43	22	10
42	22	9
41	21	9
40	20	9
39	20	8
38	19	8
37	19	8
36	18	7
35	18	7
34	17	7
33	17	6
32	16	6
31	16	6
30	15	5
29	15	5
28	14	5
27	13	4
26	13	4
25	12	4
24	12	3
23	11	3
22	10	3
21	10	2
20	9	2
19	9	2
18	8	1
17	7	1
16	7	1
15	6	1
14	6	1
13	5	1/2
12	4	1/2
11	4	1/2
10	3	1/2
9	3	1/2
8	2	1/2
7	1	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	0
3	1/2	M
2	1/2	M
1	1/2	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
50	39	25
49	35	22
48	34	21
47	33	21
46	32	20
45	31	20
44	31	19
43	30	18
42	29	18
41	28	17
40	27	17
39	27	16
38	26	16
37	25	15
36	24	14
35	24	14
34	23	13
33	22	13
32	21	12
31	21	11
30	20	11
29	19	10
28	18	10
27	18	9
26	17	8
25	16	8
24	15	7
23	14	7
22	14	6
21	13	5
20	12	5
19	11	4
18	10	4
17	10	3
16	9	2
15	8	2
14	7	2
13	7	1
12	6	1
11	5	1/2
10	4	1/2
9	3	1/2
8	3	1/2
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	0
3	1/2	M
2	1/2	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Rückstufung im Schadenfall Basis-Tarif

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
50	23	9
49	23	9
48	23	9
47	22	9
46	22	8
45	21	8
44	21	8
43	20	8
42	20	7
41	19	7
40	18	7
39	18	6
38	17	6
37	17	6
36	16	5
35	16	5
34	15	5
33	15	4
32	14	4
31	14	4
30	13	3
29	13	3
28	12	3
27	11	2
26	11	2
25	10	2
24	10	1
23	9	1
22	8	1
21	8	1/2
20	7	1/2
19	7	1/2
18	6	0
17	5	0
16	5	0
15	4	0
14	4	0
13	3	M
12	2	M
11	2	M
10	1	M
9	1	M
8	1/2	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	M	M
3	M	M
2	M	M
1	M	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
50	37	23
49	33	20
48	32	19
47	31	19
46	30	18
45	29	18
44	29	17
43	28	16
42	27	16
41	26	15
40	25	15
39	25	14
38	24	14
37	23	13
36	22	12
35	22	12
34	21	11
33	20	11
32	19	10
31	19	9
30	18	9
29	17	8
28	16	8
27	16	7
26	15	6
25	14	6
24	13	5
23	12	5
22	12	4
21	11	3
20	10	3
19	9	2
18	8	2
17	8	1
16	7	1/2
15	6	1/2
14	5	1/2
13	5	0
12	4	0
11	3	M
10	2	M
9	1	M
8	1	M
7	1/2	M
6	0	M
5	0	M
4	M	M
3	M	M
2	M	M
1	M	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Lieferwagen

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
30 und mehr	30	20	20
29	29	20	20
28	28	21	20
27	27	21	20
26	26	21	21
25	25	22	21
24	24	22	21
23	23	22	21
22	22	23	21
21	21	23	21
20	20	23	22
19	19	24	22
18	18	25	22
17	17	26	23
16	16	27	23
15	15	28	23
14	14	29	24
13	13	30	24
12	12	32	25
11	11	33	25
10	10	34	26
9	9	36	27
8	8	38	28
7	7	41	29
6	6	43	30
5	5	46	31
4	4	50	32
3	3	55	34
2	2	61	37
1	1	70	40
	1/2	75	42
	0	89	44
	M	132	65

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
30	13	6
29	13	6
28	13	6
27	12	5
26	12	5
25	11	5
24	11	5
23	11	5
22	10	4
21	10	4
20	9	4
19	9	4
18	8	3
17	8	3
16	7	3
15	7	3
14	6	2
13	6	2
12	5	1
11	5	1
10	4	1
9	4	1
8	3	1/2
7	3	1/2
6	2	0
5	2	0
4	1	0
3	1/2	0
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
30	9	2
29	9	2
28	8	2
27	8	2
26	8	2
25	8	2
24	7	2
23	7	2
22	7	2
21	6	1
20	6	1
19	6	1
18	6	1
17	5	1
16	5	1
15	5	1
14	4	1/2
13	4	1/2
12	4	1/2
11	3	0
10	3	0
9	2	0
8	2	0
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	M
3	1/2	M
2	0	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Krafträder, Quads und Trikes

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	20	20
19	19	21	24
18	18	21	25
17	17	21	25
16	16	22	26
15	15	22	26
14	14	23	27
13	13	23	28
12	12	24	29
11	11	25	30
10	10	25	31
9	9	26	32
8	8	27	33
7	7	29	35
6	6	31	37
5	5	33	40
4	4	35	43
3	3	39	47
2	2	41	50
1	1	50	60
	1/2	65	85
	0	90	100
	M	130	120

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	5	1/2
19	3	1/2
18	3	1/2
17	2	1/2
16	2	1/2
15	2	1/2
14	2	1/2
13	2	1/2
12	2	1/2
11	1	0
10	1	0
9	1	0
8	1	0
7	1	0
6	1	0
5	1/2	M
4	1/2	M
3	1/2	M
2	1/2	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	13	5
19	8	3
18	7	2
17	6	2
16	6	2
15	6	2
14	5	2
13	5	2
12	5	2
11	4	1
10	4	1
9	3	1
8	3	1
7	2	1
6	2	1
5	2	1
4	1	1/2
3	1	1/2
2	1	1/2
1	1/2	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Campingfahrzeuge

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	25	25
19	19	26	25
18	18	26	26
17	17	27	26
16	16	28	27
15	15	28	27
14	14	29	28
13	13	30	28
12	12	31	29
11	11	32	29
10	10	33	30
9	9	34	30
8	8	35	31
7	7	37	31
6	6	38	32
5	5	40	33
4	4	41	33
3	3	43	34
2	2	44	34
1	1	48	35
	1/2	51	37
	0	65	49
	M	140	60

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	1	0
19	1	0
18	1	0
17	1/2	0
16	1/2	0
15	1/2	0
14	1/2	0
13	1/2	0
12	1/2	0
11	0	M
10	0	M
9	0	M
8	0	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
	nach SF-Klasse	
20	11	4
19	10	3
18	10	3
17	9	2
16	8	1
15	7	1
14	6	1/2
13	5	1/2
12	4	1/2
11	4	1/2
10	3	1/2
9	2	1/2
8	1	1/2
7	1	1/2
6	1/2	0
5	1/2	0
4	1/2	0
3	1/2	0
2	1/2	0
1	1/2	0
1/2	1/2	0
0	M	M
M	M	M

Klein- und Leichtkrafträder

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
3 und mehr	3	30	45
2	2	35	45
1	1	40	50
	1/2	65	70
	0	100	100

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
3	0	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
3	1/2	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

Übrige Fahrzeugarten wie Lkw und Zugmaschinen

Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	25	25
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	27
16	16	30	27
15	15	31	28
14	14	32	29
13	13	33	29
12	12	35	30
11	11	36	31
10	10	38	32
9	9	40	33
8	8	43	34
7	7	45	35
6	6	50	37
5	5	55	39
4	4	60	41
3	3	65	44
2	2	70	50
1	1	85	55
	1/2	90	57
	0	110	60
	M	145	100

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	10	4
19	8	3
18	8	3
17	8	3
16	7	3
15	7	3
14	6	2
13	6	2
12	5	2
11	5	2
10	4	1
9	4	1
8	3	1/2
7	3	1/2
6	2	1/2
5	2	1/2
4	1	0
3	1/2	0
2	1/2	0
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko		
aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	6	1
19	5	1
18	5	1
17	5	1
16	4	1
15	4	1/2
14	4	1/2
13	4	1/2
12	3	1/2
11	3	1/2
10	3	1/2
9	2	0
8	2	0
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M



Nachhaltigkeit und Kfz-Versicherung

Die folgende Übersicht informiert Sie über nachhaltige Aspekte der Kfz-Versicherung, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist auch kein Vertragsbestandteil. Der Versicherungsumfang, in welchen Fällen wir nicht oder nur teilweise leisten und weitere Inhalte sind in den Versicherungsbedingungen, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie in etwaigen Vereinbarungen geregelt.

Wie Sie sich schützen können

Die Kfz-Versicherung schützt Sie auch vor finanziellen Folgen, wenn Naturereignisse zu Schäden führen. Wir leisten dann in den verschiedenen Versicherungsarten im jeweils vereinbarten Umfang.

Die **Kasko** bietet – neben anderen Leistungen – auch im Falle von Unwetterereignissen Schutz. So schützt die **Teilkasko** das eigene Fahrzeug bei Schäden, die Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben oder Lawinen unmittelbar verursachen. Entsteht durch ein solches Ereignis ein Schaden an Ihrem Fahrzeug, erstatten wir diesen. Die **Vollkasko** sichert in diesen Fällen ebenfalls ab – denn die Leistungen der Teilkasko sind in der Vollkasko enthalten. Darüber hinaus sind in der Vollkasko u. a. Schäden an Ihrem Fahrzeug durch einen Unfall versichert – auch solche Unfälle, die durch Wetterereignisse wie Aquaplaning, Blitzeis oder Nebel mittelbar verursacht werden. Beispielsweise, wenn Sie aufgrund schlechter Sicht bei Starkregen von der Straße abkommen.

Auch die **Kfz-Haftpflichtversicherung** bietet vor den Folgen von Wetterereignissen Schutz. Und zwar dann, wenn das eigene Fahrzeug durch Naturgefahren wie Starkregen, Überschwemmung, Sturmböen, Aquaplaning oder Blitzeis außer Kontrolle gerät und das Fahrzeug eine andere Person, fremdes Hab und Gut oder Infrastruktureinrichtungen schädigt. Solche, mittelbar durch ein Unwetter verursachten Unfälle, sind ebenfalls in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversichert. Wir bezahlen dann an Ihrer Stelle den Schaden.

Der **Autoschutzbrief** ist Hilfe für unterwegs. Zum Beispiel, wenn das eigene Fahrzeug wegen einer Naturgefahr wie Überschwemmung oder Erdbeben ausfällt. Dann unterstützen wir oder erstatten Kosten.

Der **Fahrerschutz** schützt ebenfalls vor den Folgen von Naturgefahren. So bezahlen wir den Personenschaden des Fahrers, wenn dieser mit dem Fahrzeug bei Schlechtwetter verunglückt und sonst kein anderer für den Schaden aufkommt.

Die **Kfz-Umweltschadenversicherung** bezahlt an Ihrer Stelle Schäden nach dem Umweltschadensgesetz. Dieses schützt die Artenvielfalt (Biodiversität). Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist beitragsfrei in der Kfz-Haftpflichtversicherung enthalten.

Besonders die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Kfz-Umweltschadenversicherung liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind auch sozial nachhaltig. Denn geschädigte Dritte sollen nicht auf dem Schaden sitzen bleiben. Und der Erhalt von Umwelt und Artenvielfalt dient uns allen.

Welchen Versicherungsschutz Sie mit uns vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Nachhaltigkeit und Kfz-Versicherung

Beitragsberechnung

Die Versicherungsbeiträge ermitteln wir in der Kfz-Versicherung nach risikobasierten Prinzipien. Kurz: Je höher das Risiko, desto höher der Beitrag. Dadurch bieten wir Ihnen einen Anreiz, Risiken gering zu halten. Und Schäden zu vermeiden. Dies wirkt sich in der Folge auch positiv auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz aus.

Mit einer defensiven und sicherheitsorientierten Fahrweise vermeiden oder reduzieren Autofahrer Personenschäden und Sachschäden. Für diese müssten wir sonst aufkommen. Dies berücksichtigen wir dann zum Vorteil unserer Versicherungsnehmer. In Form einer günstigen Versicherungsprämie. Kundengruppen, die viele Schäden produzieren, zahlen einen höheren Versicherungsbeitrag. Damit setzen wir einen wesentlichen Anreiz für präventives, ressourcenschonendes Verhalten im Straßenverkehr. Auch Beitragsfindungsmerkmale wie etwa Fahrleistung, schadenfreie Jahre im SF-System, Fahrzeugtyp und Ausstattung mit sicherheitsrelevanten Assistenzsystemen, Region und auch Telematik unterstützen diesen risikobasierten Ansatz.

Eine umsichtige Fahrweise oder eine geringe Fahrleistung vermeidet bzw. reduziert zudem Umweltschäden etwa durch Treibhausgase oder Reifenabrieb. Und da sicherheitsorientiertes Fahren zu weniger Schadenfällen führt, bedeutet dies zugleich einen geringeren Ressourcenverbrauch. Somit haben Sie es auch selbst in der Hand, zum Umweltschutz beizutragen.

Entscheiden Sie sich für ein Elektrofahrzeug statt für ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor, schützen Sie ebenfalls die Umwelt. Denn dadurch reduzieren sich die schädlichen Abgase direkt vor Ort. Die Entscheidung für ein Elektrofahrzeug honorieren wir mit günstigen Konditionen für Elektroautos. Wir bieten hier einen besonders leistungsstarken und günstigen Versicherungsschutz. Dadurch wollen wir den Transformationsprozess von den fossilen Brennstoffen hin zu einer nachhaltigen Mobilität unterstützen.

Mit unseren Tarifierungsmodellen stellen wir außerdem sicher, dass wir auch in Zukunft versicherte Schäden bezahlen können. Auch solche durch Extremwetterereignisse. Hierfür wenden wir anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Diese bilden die Basis zur Auswertung aktueller, aussagekräftiger und belastbarer Statistiken. Die so gewonnenen Erkenntnisse lassen wir in die Modellierung einfließen.

Schadenregulierung mit Schadenmanagement

Bei der Schadenregulierung setzen wir auf hohe Abwicklungsstandards und Schadenmanagement. Und das auch bei Großschäden. So organisieren wir nach Hagel- oder Sturmflutereignissen vor Ort Sammelbesichtigungen der beschädigten oder zerstörten Fahrzeuge. Und achten darauf, die Entschädigung zügig auszuzahlen. Außerdem bauen wir unsere digitale Kommunikation mit Kunden, Geschädigten, Partnern und Dienstleistern immer weiter aus. Damit die Prozesse schnell und reibungslos funktionieren. Und wir setzen auf eine enge Zusammenarbeit mit Partnerwerkstätten für eine kostengünstige und effiziente Regulierung. Wir streben eine ressourcenschonende Schadenbearbeitung an: wenn möglich, Reparatur statt Tausch und Weiterverwertung statt Verschrottung.

Wie Sie vorbeugen können

Sie selbst haben es in der Hand, Risiken gering zu halten. Schon mit einer defensiven Fahrweise beugen Sie Schäden vor. Dies gilt auch im Falle von Naturgefahren wie z. B. Starkregen oder Glatteis. Denn umsichtiges, vorausschauendes Fahren mit angepasster Geschwindigkeit vermeidet bei solchen Wetterlagen ebenfalls Unfälle. Vor Sturm oder Hagel können Sie Ihr Fahrzeug schützen, indem Sie es an einem wettergeschützten Ort abstellen. Eine Garage etwa bietet guten Schutz.



Information zur Verwendung Ihrer Daten

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für Kunden der HUK-COBURG

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofplatz
96444 Coburg
Telefon 09561 960
Fax 09561 963636
E-Mail-Adresse info@HUK-COBURG.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofplatz
96444 Coburg
Telefon 09561 960
Fax 09561 963636
E-Mail-Adresse info@HUK-COBURG.de

Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.HUK.de/Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife, Produkte und Services oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Ihre individuelle Situation und Ihre Bedürfnisse sind uns sehr wichtig. Wir versuchen daher, Ihnen Informationen zu geben und Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die zu Ihnen passen. Auch deshalb nutzen wir Ihre Daten für eine umfassende Analyse und Bewertung Ihrer Person und der gesamten Kundenbeziehung. Die Ergebnisse der Analyse können wir für verschiedene Zwecke verwenden, insbesondere um Ihr potentiell Interesse an Produkten und Leistungen der HUK-COBURG-Unternehmensgruppe zu ermitteln oder entsprechend Ihrem Risikoprofil zur Ergänzung oder Anpassung bestehender Verträge sowie für Kulanzentscheidungen. Die Auswertung erfolgt anhand statistischer Verfahren unter Heranziehung der aktuellen Kundendaten und solcher aus der Vergangenheit.

Über die Identifikationsnummer Ihres Fahrzeugs (FIN) beziehen wir externe Informationen über die technische Ausstattung Ihres Fahrzeugs. Diese Informationen nutzen wir

- zur Tarifierung,
- zur Werkstattsteuerung im Schadenfall, wenn Sie diese wünschen oder mit uns vereinbart haben,
- in pseudonymisierter Form zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der HUK-COBURG-Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten dafür nicht widersprochen haben,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Bedarfsanalyse und direkten Kundenansprache sowie zur Prüfung und Optimierung solcher Verfahren,
- für eine Ihren Präferenzen entsprechende Schadenregulierung. Wir versuchen, Vorschläge für eine möglichst zeitnahe und für Sie passende Bearbeitung der von Ihnen geltend gemachten Ansprüche zu unterbreiten. Hierzu nutzen wir Ihre Daten für eine umfassende Analyse und Bewertung des Schadenfalls. Die Auswertung erfolgt anhand statistischer Verfahren unter Heranziehung der aktuellen Schadendaten und solcher aus der Vergangenheit.
- für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 1349
91504 Ansbach

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.informa-his.de. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch einen Ausdruck dieser Informationen aus.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Für die risikogerechte Einstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko ist die Vorversicherungszeit maßgeblich. Versichern Sie sich bei uns, sind wir berechtigt, zum Schadenverlauf beim Vorversicherer anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern. Erst nach Bestätigung des anderen Versicherers erfolgt die endgültige Einstufung, die wir anschließend nach unseren Bestimmungen festlegen. Sondereinstufungen des Vorversicherers berücksichtigen wir nicht.

Bonitätsauskünfte

Soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist, beziehen wir bonitätsrelevante Informationen ausschließlich zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Diese Informationen dienen der Risikobeurteilung. Hierzu übermitteln wir Ihre Daten (Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH. Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die infoscore Consumer Data GmbH als Auskunft i.S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. können Sie im Internet unter <https://www.experian.de/icd-infoblatt> abrufen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der bonitätsrelevanten Informationen, die wir erhalten, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen im Rahmen der Bonitätsprüfung beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten (z. B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens). Wird Ihnen aufgrund der Bonitätsprüfung nicht der gewünschte Versicherungsschutz angeboten, können Sie verlangen, dass diese automatisierte Entscheidung von einem Sachbearbeiter überprüft wird.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter www.HUK.de/Datenschutz. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck der vollständigen Informationen aus.



HUK-COBURG

Telematik Plus Bedingungen für Ihr Auto

- **Allgemeine Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung und der HDD**
- **Besondere Bedingungen der HDD**
- **Besondere Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung**

Stand 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung und der HDD	3
Wer wir sind	3
Überblick	3
Teilnahmevoraussetzungen	3
Vertragsbedingungen	4
Vertragsschluss	4
Beginn und Laufzeit	4
Aktualisierungen	5
Kündigung	5
Automatisches Erlöschen des Vertrags	6
Was passiert bei Beendigung?	6
Meinungsverschiedenheiten	6
Gerichtsstände	7
Anwendbares Recht	7
Vertragssprache	7
Kosten	7
 Besondere Bedingungen der HDD	 8
Sicherheitsoptimiertes Fahren	8
Daten messen und bewerten	8
Generelles Verhalten im Straßenverkehr maßgeblich	9
Rückmeldung zum (Fahr-)Verhalten	10
Manueller Unfallalarm	10
Schadenservice bei einem Verkehrsunfall in Deutschland	11
Wie müssen Sie mitwirken? Was dürfen Sie nicht tun?	12
Verfügbarkeit der Dienste	12
Systemeinschränkungen der App	13
Bezug der Sensor-Einheit und der App	13
Haftung und Haftungsausschlüsse	14
Gesetzliche Gewährleistung	14
Verwendung der Sensor-Einheit nur nach Herstellervorgaben	15
Vergleichbares Modell und weitere Dienste	15
Änderung der Bedingungen	15
Ihr Widerrufsrecht als Verbraucher	15
 Besondere Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung	 17
Bonus-Berechnung	17
Tabelle zum (fahr-)verhaltensabhängigen Telematik-Bonus	18

Allgemeine Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung und der HDD

Wer wir sind

Wir sind Ihre Kfz-Versicherung. **Sie** als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Für Kunden der HUK-COBURG:
HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine:
HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Bahnhofsplatz, 96440 Coburg

Sie sind außerdem Vertragspartner der HDD. Die **HDD** ist auch unser Vertragspartner. Ladungsfähige Anschrift:

HUK-COBURG Datenservice und Dienstleistungen GmbH (kurz: HDD)
Geschäftsführer: Harald Dischner, Holger Stüllein
Willi-Hussong-Straße 2, 96444 Coburg
E-Mail: Info@HDD-Dienste.de
Fax: 09561 96-47849
Telefon: 09561 96-47840
Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 5610

Die Haupttätigkeit der HDD liegt im Bereich Datenservice und Datendienstleistungen.

Überblick

Wir unterstützen sicherheitsoptimiertes Fahren. Insbesondere durch folgende Leistungen, die entweder wir als Ihre Kfz-Versicherung oder die HDD erbringen:

- Sie können durch Ihr persönliches (Fahr-)Verhalten den **Versicherungsbeitrag** für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko **reduzieren**.
- Die HDD überlässt Ihnen eine **Sensor-Einheit zur Nutzung**, die Ihnen zusammen mit einer App auf Ihrem Smartphone die Teilnahme ermöglicht. Die Telematik-Lösung **zeichnet Daten zu Ihrem (Fahr-)Verhalten auf**.
- Die HDD **gibt** Telematik **Fahrwerte** zur Berechnung des Telematik Bonus an Ihre Kfz-Versicherung **weiter**.
- Sie erhalten in der App **Rückmeldung zu Ihrem (Fahr-)Verhalten**.

Teilnahmevoraussetzungen

Sie können unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

Sensor-Einheit im Fahrzeug, Smartphone, App, Einwilligungen	• Ihr Fahrzeug ist bei uns versichert. Es führt ein Standardkennzeichen (= normales schwarzes Kennzeichen). • Auf Ihrem Smartphone (iOS oder Android in geeigneter Version) ist die App installiert und freigeschaltet. Das Smartphone müssen Sie selbst stellen. • Sie haben die Sensor-Einheit an der Frontscheibe Ihres Fahrzeugs angebracht und aktiviert. Die App und die Sensor-Einheit sind miteinander verbunden. • Sie haben die erforderlichen Einwilligungen erteilt.
Die Fahrer	Die Fahrer Ihres Fahrzeugs können teilnehmen. Vertragspartner sind jedoch nur Sie als Versicherungsnehmer. Die Vertragsbedingungen gelten für die Fahrer sinngemäß, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Vertragsbedingungen

Das sind die Vertragsbedingungen im Überblick:

Allgemeine Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung und der HDD	Mit Vereinbarungen allgemeiner Art wie • Beginn und Laufzeit der Verträge • Kündigung und Ende der Verträge
Besondere Bedingungen der HDD	Mit den Leistungen der HDD wie • Messen und Bewerten der Fahrdaten • Berechnen des Gesamt(fahr-)werts als Grundlage für den (fahr-)verhaltensabhängigen Telematik-Bonus • weiteren Services Mit Informationen über Leistungseinschränkungen.
Besondere Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung	Mit Infos zum Beitragsvorteil in der Kfz-Versicherung.
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), einschließlich Kundeninformation	Mit den Vereinbarungen insbesondere zum Versicherungsschutz Ihres Fahrzeugs . Für den Kfz-Versicherungsvertrag gelten die in den AKB vereinbarten Regeln. Aber: Widersprechen sich AKB und die Telematik-Vereinbarung? Dann gilt die Telematik-Vereinbarung. Die Vereinbarungen zu den Tarifierungsmerkmalen in Abschnitt K der AKB gelten für die Telematik-Vereinbarung nicht. Für die Telematik-Vereinbarung gelten besondere vertragliche Regeln. Insgesamt betrachtet sind diese speziellen Regeln für Sie milder als das Versicherungsvertragsgesetz und die AKB. Deshalb können bei der Telematik-Vereinbarung weder wir noch Sie Rechte aus §§ 19 ff Versicherungsvertragsgesetz herleiten.
App Nutzungsbedingungen	Mit Vereinbarungen zu den Inhalten der App.
Datenschutzzerklärung, einschließlich datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung zur App	Mit allen Details der Datenverarbeitung insbesondere: • welche Daten erhoben und gespeichert werden • welche Datennutzung zulässig ist • Maßnahmen zum Datenschutz, wie pseudonyme Datenverarbeitung

Die Bedingungen erhalten Sie in Textform rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung. Sie können die Bedingungen sowie Kopien aller weiteren Vertragsunterlagen jederzeit nochmals bei uns anfordern.

Sie haben mit uns einen Vertrag online geschlossen? Und für Sie ist ein persönlicher Servicebereich auf unserer Homepage für Ihre Versicherungsangelegenheiten eingerichtet? Dann können Sie auch dort jederzeit Ihre Vertragsunterlagen abrufen.

Vertragsschluss

So kommen die Verträge zustande:

Vertragsschluss zwischen	
Kfz-Versicherung und Versicherungsnehmer	• Antrag des Versicherungsnehmers • Annahme des Antrags durch uns regelmäßig mit Übersenden des Versicherungsscheins
HDD und Vertragspartner (zugleich Versicherungsnehmer in der Kfz-Versicherung)	• Angebot der HDD durch Überlassen der Sensor-Einheit • Annahme des Angebots durch Sie durch erstmaliges Verbinden der im Fahrzeug angebrachten Sensor-Einheit mit der App Ihres Smartphones

Beginn und Laufzeit

Der Vertrag mit uns als Ihrer Kfz-Versicherung beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertrag läuft ein Jahr und verlängert sich um drei Monate, falls Sie oder wir ihn nicht beenden.

Für den Vertrag mit der HDD gilt das Gleiche.

Aktualisierungen

Wir müssen im erforderlichen Umfang:

- Aktualisierungen digitaler Inhalte bereitstellen (z. B. Software-Updates der App zur Fehlerbehebung und für Leistungsverbesserungen) und
- Sie über diese Änderungen informieren (z. B. in der Änderungsbeschreibung der App im App-Store).

Zweck der Aktualisierungen ist es, die Übereinstimmung mit den Inhalten der Telematik-Vereinbarung (z. B. Förderung des sicherheitsoptimierten Fahrens) während der Vertragslaufzeit sicher zu stellen.

Die HDD muss während der Vertragslaufzeit die Telematik-Berechnungsgrundlagen überprüfen und aktualisieren, um deren Aussagekraft für sicherheitsoptimiertes Fahrverhalten und für das Unfallrisiko dauerhaft sicher zu stellen. Dies erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter mathematisch-analytischer Modelle und Verfahren. Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- Ergebnisse der Unfallforschung
- Analysen über den Zusammenhang zwischen (Fahr-)Verhalten, Fahrsituationen und Schadenereignissen
- wesentliche Pflichten im Straßenverkehr
- gängige Sicherheitsaspekte
- systematische Auswertung des Kundenfeedbacks.

Außerdem muss die HDD im Sinne der Gleichbehandlung bei bestehenden Verträgen die gleichen Telematik-Berechnungsgrundlagen verwenden wie bei neu hinzukommenden Verträgen. Aber: Das gilt nur, soweit das angemessen ist und den typischen Interessen beider Seiten gerecht wird.

Ist durch die Aktualisierungen (z. B. Verwenden von Wetterdaten als neues und zusätzliches Kriterium der Telematik-Berechnungsgrundlagen; neue telematikbasierte Services) die Änderung einzelner Regelungen der Telematik-Vereinbarung erforderlich? Dann müssen wir Sie über die Änderung spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. in der App) informieren. Außerdem müssen wir die Änderung erläutern. Die Änderung der Telematik-Vereinbarung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, wird die Änderung nicht wirksam.

Ist für die Änderung Ihre datenschutzrechtliche Einwilligung erforderlich? Dann werden wir die Änderung nur mit Ihrer Einwilligung durchführen.

Kündigung

Sie können diesen **Vertrag** mit uns als Ihrer Kfz-Versicherung **täglich kündigen**. Kündigen Sie, endet der Vertrag auf Ihren Wunsch sofort oder zu einem bestimmten Termin in der Zukunft.

Wir können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

Sie und wir können den Vertrag außerdem aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Sie als Versicherungsnehmer stimmen der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung nicht zu. Oder Sie widerrufen die Einwilligung.
- Dienste Dritter, die die Grundlage dieses Vertrags bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem).
- Die Daten der Fahrten werden dauerhaft nicht übermittelt.

Eine Kündigung muss dem anderen Vertragspartner zugehen, damit sie wirksam wird. Für unsere Kündigung ist Textform erforderlich.

Für die Kündigung des Vertrags mit der HDD gilt das Gleiche.

Automatisches Erlöschen des Vertrags

Die Telematik-Vereinbarung mit uns als Ihrer Kfz-Versicherung endet automatisch in folgenden Fällen, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- Der Kfz-Versicherungsvertrag für Ihr Fahrzeug endet.
- Sie können nicht mehr über das Fahrzeug verfügen (z. B. nach Verkauf des Fahrzeugs).

Für die Telematik-Vereinbarung mit der HDD gilt das Gleiche.

Bitte informieren Sie uns so schnell wie möglich.

Was passiert bei Beendigung?

Endet die Telematik-Vereinbarung mit uns als Ihrer Kfz-Versicherung, endet auch die Telematik-Vereinbarung bei der HDD. Alle Leistungen enden.

Endet die Telematik-Vereinbarung, besteht der Kfz-Versicherungsvertrag fort. Der Beitrag für Ihre Kfz-Versicherung wird dann so wie für vergleichbare Versicherungsnehmer berechnet.

Haben wir oder die HDD die Telematik-Vereinbarung gekündigt? Dann können Sie Ihren Kfz-Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Zugang des Kündigungsschreibens kündigen. In dem Kündigungsschreiben werden Sie über Ihr Kündigungsrecht informiert. Der Kfz-Versicherungsvertrag endet auf Ihren Wunsch sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Meinungsverschiedenheiten

Uns ist wichtig, dass Sie mit uns zufrieden sind. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie mit uns oder mit Ihrem Versicherungsvermittler nicht zufrieden sein sollten und bei Meinungsverschiedenheiten. Außerdem können Sie sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wenden an:

in Angelegenheiten der Versicherung und der Versicherungsvermittlung	Versicherungsombudsmann e. V. Postfach 080632 10006 Berlin E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Telefon: 0800 3696000* Fax: 0800 3699000* *kostenlos aus deutschen Telefonnetzen Wir als Ihre Kfz-Versicherung und Ihr Versicherungsvermittler müssen an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen, wenn Sie den Versicherungsombudsmann anrufen. Für Sie ist die Schlichtung freiwillig.
in Angelegenheiten der HDD	Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de Telefon: 07851 7957940 Fax: 07851 7957941 Die Schlichtung ist für Sie und für die HDD freiwillig.

Beide Schlichtungsstellen sind unabhängig und arbeiten für Verbraucher kostenfrei. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet:

www.versicherungsombudsmann.de
www.verbraucher-schlichter.de

Sie können für Ihre Beschwerde auch die Online-Streitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet.

In Versicherungsangelegenheiten können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Unsere Aufsichtsbehörde ist keine Schiedsstelle. Sie kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Gerichtsstände

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. In Versicherungsangelegenheiten finden Sie eine Info über Gerichtsstände in der Kundeninformation der AKB.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht (z. B. Verbraucherrecht und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz). Außerdem gilt EU-Recht, soweit es unmittelbar anwendbar ist (z. B. Datenschutzrecht).

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Kosten

Ihnen können Mobilfunkkosten für Ihre mobilen Endgeräte und Internetkosten entstehen. Die anfallenden Kosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrags. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter. Wir übernehmen diese Kosten nicht.

Die regelmäßigen Kosten für die Rücksendung der Sensor-Einheit (z. B. bei Widerruf, Rückgabe) tragen wir.

Treffen Sie nach einem Unfallalarm eine Vereinbarung (z. B. Abschleppen Ihres Fahrzeugs) können Ihnen Kosten entstehen, wenn die Kosten nicht von Ihrer Kfz-Versicherung oder einer anderen Versicherung (z. B. Kfz-Versicherung des Unfallgegners) übernommen werden.

Besondere Bedingungen der HDD

Wir sind die HDD. Sie sind unser Vertragspartner. Hier finden Sie insbesondere Infos, wie wir Ihr (Fahr-)Verhalten bewerten.

Sicherheitsoptimiertes Fahren

Ganz allgemein gilt:

- Fahren Sie jederzeit **aufmerksam** und **vorausschauend**.
- Achten Sie auf **angepasste Geschwindigkeit**. Fahren Sie **defensiv** und **im Verkehrsfluss**.
- **Konzentrieren** Sie sich auf die Fahraufgabe und die Verkehrsumgebung.
- Lassen Sie sich **nicht ablenken**, insbesondere nicht durch Ihr Smartphone.
- Achten Sie auf die **zulässige Höchstgeschwindigkeit**.
- Setzen Sie sich nur ans Steuer, wenn Sie **fahrtüchtig** sind.
- Vermeiden Sie insbesondere eine **Kombination von Kriterien**, die für riskantes Fahren stehen.
Beispiel: Aggressives Fahren spät nachts dauerhaft über dem Tempolimit.

Daten messen und bewerten

Aus den **gemessenen (Fahr-)Daten** und den Daten aus den verwendeten **Karten** ermitteln wir **beispielsweise**:

- Zeit und Dauer einer Fahrt
- Geschwindigkeit und Geschwindigkeitsübertretungen
- Beschleunigungs- und Bremsvorgänge (z. B. abruptes Gas geben und abruptes Bremsen)

Dann ermitteln wir den **Gesamtwert**. Mit dem Gesamtwert drücken wir unsere **Bewertung des (Fahr-)Verhaltens aller Fahrer Ihres Fahrzeugs** aus:

100 Punkte = Indiz für besonders sicheres Fahren

0 Punkte = Indiz für besonders riskantes Fahren

Generelles Verhalten im Straßenverkehr maßgeblich

Wir bewerten das generelle (Fahr-)Verhalten **aller Fahrer** Ihres Fahrzeugs. Dabei gehen wir wie folgt vor:

Methoden	Wir bewerten das (Fahr-)Verhalten auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter mathematisch-analytischer Modelle und Verfahren. Beispiel: Kriterien und ihre Kombinationen werden nach ihrer Aussagekraft für das Unfallrisiko gewichtet. Berücksichtigt werden insbesondere: • Erkenntnisse aus der Unfallforschung • Analysen über den Zusammenhang von (Fahr-)Verhalten, Fahrsituationen und Schadenereignissen • wesentliche Pflichten im Straßenverkehr • gängige Sicherheitsaspekte Wie wahrscheinlich es ist, dass Ihr Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird und welche Kosten dabei voraussichtlich entstehen, vergleichen wir mit Werten vergleichbarer Fahrzeuge. Wir berücksichtigen Toleranzgrenzen zu Ihren Gunsten. Weil es vereinzelt zu Ungenauigkeiten und zu Messfehlern kommen kann.
Kriterien für die Bewertung	Kriterien für die Bewertung des (Fahr-)Verhaltens sind: • Qualität des (Fahr-)Verhaltens der Fahrer innerhalb eines Zeitintervalls ganz generell. Diese leiten wir aus einer Kombination folgender Kriterien ab: – Geschwindigkeit/Geschwindigkeitsüberschreitungen – Beschleunigen, Bremsen, Lenken – Zeit einer Fahrt – Ort einer Fahrt (z. B. in der Stadt, über Land, auf der Autobahn) – Fahrten, bei denen die Sensor-Einheit mit der App auf dem Smartphone verbunden ist, und Fahrten ohne Verbindung zwischen Sensor-Einheit und App – Fahrten, bei denen der Fahrer das Smartphone nutzt (z. B. Chatten, Surfen oder Telefonieren ohne Freisprechanlage während der Fahrt). • Informationen aus den verwendeten Karten.
Straßen- und Verkehrskarten	Wir verwenden Straßen- und Verkehrskarten. Diese enthalten auch Angaben zur Straßenkategorie und zu Geschwindigkeitsbegrenzungen.
Das ist nicht entscheidend	• ein einzelner Fahrfehler (z. B. einzelne Geschwindigkeitsüberschreitung) • ein einzelnes Ereignis (z. B. abruptes Bremsen in einer Gefahrensituation) • ob kurzzeitig ein anderer Fahrer mit besonders vorausschauendem oder besonders riskantem Fahrstil fährt (z. B. Probefahrt nach Reparatur, Fahrerwechsel bei längeren Fahrten).
Beispiel: Geschwindigkeit	Nicht angepasste Geschwindigkeit ist eine häufige Ursache für schwere Verkehrsunfälle. Beispiel: Überschreiten des zulässigen Tempolimits in der Stadt oder bei Fahrten über Land. Maßgeblich für die Bewertung sind das generelle Geschwindigkeitsprofil und das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitungen. Weniger bedeutsam ist eine einzelne, kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitung.
Beispiel: Aggressives Fahren	Aggressives Fahren ist ein Risikofaktor im Straßenverkehr. Dies gilt besonders bei riskanten Fahrmanövern. Riskant ist etwa ein nicht angepasstes (Fahr-)Verhalten in Kurven, beim Abbiegen oder beim Anfahren. Auch unsicheres oder unaufmerksames Fahren kann zu Fahrfehlern beim Lenken führen. Weniger bedeutsam sind einzelne spontane Fahrmanöver. Beispielsweise kann abruptes Abbremsen in einer Gefahrensituation die richtige Reaktion sein. Maßgeblich für die Bewertung ist das generelle Verhalten beim Beschleunigen, Bremsen, Lenken und beim Durchfahren von Kurven.

Weitere Beispiele	Die Zeit, zu der Sie generell Auto fahren, kann Ihr Unfallrisiko beeinflussen. Autofahrten spät nachts können riskanter sein als Fahrten bei Tag. Die Gründe sind vielfältig. Beispiele: • Die Sicht bei Nacht ist eingeschränkt. • Übermüdung und Sekundenschlaf. • Scheinbar freie Straßen können nachts zu leichtsinnigem Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit verleiten. Besonders unfallträchtig ist es, wenn Sie am Steuer chatten oder surfen. Welche Straßen Sie generell nutzen, kann Ihr Unfallrisiko beeinflussen: • Innerorts ist die Wahrscheinlichkeit für Blechschäden größer als bei Fahrten auf Landstraßen und Autobahnen. • Auf Landstraßen ist das Risiko schwerer Verkehrsunfälle mit Personenschaden höher als bei Fahrten innerhalb geschlossener Ortschaften.
Beispiele für negativ bewertetes (Fahr-)Verhalten	Negativ bewerten wir in einer Gesamtschau Kombinationen riskanter Kriterien. Beispiele: • Sie sind häufig spät nachts auf Landstraßen mit ständig überhöhter Geschwindigkeit unterwegs. Hier spielen die Kriterien ungünstige Zeit und riskantes Geschwindigkeitsverhalten auf Landstraßen eine Rolle. • Sie fahren regelmäßig zu Stoßzeiten – etwa im Berufsverkehr – auf der Stadtautobahn und oft über dem Tempolimit. Außerdem bremsen und beschleunigen Sie oft scharf. Als riskant bewerten wir in einer Gesamtschau die Kriterien: – ungünstige Zeit – aggressives Fahren auf der Autobahn – ungünstiges Beschleunigen und Bremsen.
Territorium	Die Daten werden in den geographischen Grenzen Europas berücksichtigt – ohne Russland, Türkei, Belarus, Ukraine, Zypern.
Warum wir keine exakten Grenzen und Limits nennen	• Jede Fahraufgabe und jede Verkehrssituation erfordert eine individuelle und bewusste Entscheidung des Fahrers. Wir können und wollen Ihnen nicht die Verantwortung als Fahrer abnehmen. • In der App erhalten Sie Rückmeldung zum Fahrverhalten. So können Sie unsere Bewertung des Fahrverhaltens nachvollziehen. • Exakte Grenzwerte könnten Sie zu riskanten Fahrmanövern oder zu Verstößen im Straßenverkehr verleiten. • Die Regeln sind im Wesentlichen abgeleitet aus gesetzlichen Sicherheitsanforderungen für den Straßenverkehr. Als Autofahrer kennen Sie Ihre Verhaltenspflichten im Straßenverkehr. Deshalb wissen Sie selbst, ob und welche Regeln Sie übertreten.

Rückmeldung zum (Fahr-)Verhalten

Rückmeldung zum (Fahr-)Verhalten erhalten Sie in der App. Bitte informieren Sie sich regelmäßig.

Manueller Unfallalarm

Mit der App kann manuell ein Unfallalarm in einer **Notsituation im Straßenverkehr (Unfall, Panne)** ausgelöst werden.

Unfall und Panne	Sie können sich noch vor Ort über die App Ihres Smartphones mit Ihrer Kfz-Versicherung verbinden lassen, beispielsweise nach einem Unfall oder einer Panne. Die App sendet zur Unterstützung Daten (z. B. Mobilfunknummer, Standort). Hilfe vor Ort kann beispielsweise sein: • Abschleppen des Fahrzeugs • Einleiten der Unfallreparatur • Abklären des Versicherungsschutzes • Schadenmeldung bei Ihrer Kfz-Versicherung Maßgeblich ist der vereinbarte Umfang Ihrer Kfz-Versicherung. Die Kosten dieser Maßnahmen übernimmt Ihre Kfz-Versicherung im vereinbarten Umfang. Welchen Versicherungsschutz Sie für Ihr Fahrzeug vereinbart haben, können Sie Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.
112	Auf Wunsch können Sie sich in der App mit der Notrufzentrale Ihres Reiselandes (Notruf 112) verbinden lassen.

Schadenservice bei einem Verkehrsunfall in Deutschland

Erkennt das Telematik-System, dass Ihr Fahrzeug mutmaßlich in einen **Verkehrsunfall** verwickelt ist, dann erhalten Sie zusätzlichen Schadenservice. Per App. Der Schadenservice gilt nur, falls er vereinbart ist.

Beginn	Der Schadenservice gilt ab dem vereinbarten Termin.
Verkehrsunfall	Als Verkehrsunfall gilt ein Ereignis, bei dem das Telematik-System eine Bewegung des Fahrzeugs feststellt, die typisch ist für eine Kollision.
Schadenservice: Telematik-basierte Unterstützung bei einem Verkehrsunfall	Telematik-basierte Unterstützung bei einem Verkehrsunfall kann zusätzlich absichern und wertvolle Zeit sparen: • Nach einem Verkehrsunfall können Sie über die App beispielsweise eine erste Schadenmitteilung abgeben. Die App leitet dann Informationen wie Unfallort, Unfallzeit und amtliches Kennzeichen Ihres Fahrzeugs an Ihre Kfz-Versicherung weiter. • Die App leitet Daten an den Unfallmelde-Dienstleister weiter, falls die vom Telematik-System gemessenen Werte auf einen Verkehrsunfall hindeuten, bei dem Rettungskräfte erforderlich sein könnten: – Der Unfallmelde-Dienstleister ruft den Fahrer unverzüglich auf dessen Smartphone an. Und klärt mit dem Fahrer die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ab. – Falls kein Telefonkontakt mit dem Fahrer möglich ist: Dann wird anhand der Umstände des Einzelfalls wie Ort, Zeit, den gemessenen Beschleunigungs- und Verzögerungswerten und weiteren Informationen geprüft, ob die Information der Rettungskräfte erforderlich ist.
Deutschland	Der Schadenservice gilt nur in Deutschland.
Versicherungsschutz	Maßgeblich ist der vereinbarte Umfang Ihrer Kfz-Versicherung. Die Kosten dieser Maßnahmen übernimmt Ihre Kfz-Versicherung im vereinbarten Umfang. Welchen Versicherungsschutz Sie für Ihr Fahrzeug vereinbart haben, können Sie Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.
Aber: Die Technik hat Grenzen	Wir können Ihnen nur dann Unterstützung bieten, wenn es die Umstände des Einzelfalls zulassen. Die verwendete Technik hat Leistungsgrenzen: • Der Schadenservice dient Ihrer zusätzlichen Absicherung bei Verkehrsunfällen. • Sie dürfen sich nicht darauf verlassen, dass die Technik immer funktioniert. Oder der Fahrer am Unfallort telefonisch erreichbar ist. • Sie müssen im Zweifel immer selbst alle erforderlichen Maßnahmen einleiten. Und im Notfall die Rettungskräfte selbst alarmieren. • Der Fahrer muss mitwirken: Die Sensor-Einheit an der Frontscheibe des Fahrzeugs muss während der Fahrt mit der App verbunden sein. Insbesondere müssen Sprachtelefonie, Standortbestimmung und Datenübertragung auf dem Smartphone freigeschaltet sein. • Eine verlässliche Aussage, ob Unfallbeteiligte wie Fahrer, Insassen oder Unfallgegner verletzt sind, ist nicht möglich. • Ein Verkehrsunfall mit einem Fußgänger oder einem Radfahrer wird nur ungenügend erkannt. • Der Schadenservice ist nicht identisch mit E-Call (Emergency Call), dem gesetzlich vorgesehenen Notrufsystem für neu zuzulassende Fahrzeugtypen.

Wie müssen Sie mitwirken? Was dürfen Sie nicht tun?

Wir benötigen Ihre Mitwirkung, damit wir Ihnen unsere Dienste zur Verfügung stellen können:

- Sie müssen **alle Fahrer über die Telematik-Vereinbarung informieren** und sie insbesondere auf ihre **Mitwirkungspflichten** und die **Leistungsgrenzen des Systems** hinweisen.
- Sie und alle Fahrer müssen notwendige **Installationsverbesserungen** (z. B. Update der Software) **erlauben**.
- Sie und die Fahrer müssen dafür sorgen:
 - Die Sensor-Einheit ist nach Anleitung **an der Frontscheibe angebracht** und
 - Die **Sensor-Einheit** ist **während der Fahrt mit der App** auf Ihrem Smartphone **verbunden**, soweit Ihnen das möglich und zumutbar ist.
- Gegen Ende der Lebenszeit der Sensor-Einheit müssen Sie die Sensor-Einheit gegen eine neue austauschen und installieren. Die neue Sensor-Einheit erhalten Sie kostenfrei von uns.

Verfügbarkeit der Dienste

Einschränkungen und Ungenauigkeiten

Nach dem aktuellen Stand der Technik kann es bei unseren Diensten zu **Einschränkungen und Ungenauigkeiten** kommen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Wir werden alle uns zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen unverzüglich zu beseitigen oder auf die Beseitigung hinzuwirken.

Außerhalb unseres Einflussbereichs liegt insbesondere die Verfügbarkeit der von Dritten erbrachten Leistungen:

- Satellitengestützte Positionsbestimmung durch Ihr Smartphone
- Bluetooth-Verbindung durch Ihr Smartphone
- Mobilfunkkommunikation über Ihr Smartphone.

Es handelt sich um eine **Nachrüstlösung** einheitlich für Kraftfahrzeuge, nicht um eine individuell auf den jeweiligen Fahrzeugtyp angepasste Lösung. Auch deshalb kann es zu Einschränkungen und Ungenauigkeiten kommen.

Telematik Plus ist insbesondere abhängig von folgenden Voraussetzungen:

Systemvoraussetzungen und funktionsfähiges Smartphone	• Ihr Smartphone verfügt über ein kompatibles Betriebssystem (Android oder iOS in geeigneter Version). • Ihr Smartphone ist funktionsfähig, einsatzbereit und unterstützt die hier beschriebenen Funktionen.
Installation der App und Registrierung	• Die App ist auf Ihrem Smartphone installiert. • Verbinden der Sensor-Einheit mit der App via Bluetooth ist erfolgreich durchgeführt. • Aktuelle Software-Updates für die Telematik-Lösung sind installiert.
Einsatzbereite Sensor-Einheit und Verbindung über Bluetooth	• Die Sensor-Einheit ist nach Anleitung an der Frontscheibe des Fahrzeugs angebracht und aktiviert. • Die Sensor-Einheit ist mit dem Smartphone über Bluetooth verbunden. • Weder die Sensor-Einheit noch die App zeigen einen Warn- oder Fehlerhinweis an.
Verbindung mit Mobilfunknetz, Aktivierung der Ortungsfunktion, der Datenübertragung und von Bluetooth	• Das Smartphone ist mit einem Mobilfunknetz verbunden. Sprachtelefonie und Datenübermittlung sind möglich. • Die Ortungsfunktion, Datenübertragung und Bluetooth des Smartphones sind aktiviert, betriebsbereit und für die App freigeschaltet.

Gründe für Störungen oder Einschränkungen können sein:

Bei der Funktionsfähigkeit Ihres Smartphones	• zusätzlich installierte Software • große Datenpakete • lange Betriebszeiten • unzureichender Ladezustand
Bei der satellitengestützten Positionsbestimmung durch Ihr Smartphone	• Atmosphärische Gegebenheiten (z. B. starke Schneefälle und Extremwetter) • Topographische Gegebenheiten (z. B. Felsschluchten) • Hindernisse und die Position des Fahrzeugs (z. B. in einem Gebäude, unter einer Brücke, in einer Tiefgarage oder in einem Tunnel)
Bei der Bluetooth-Verbindung zwischen Sensor-Einheit und Smartphone	• unterschiedliche Umsetzung des Bluetooth-Standards je nach technischem Stand Ihres Smartphones
Bei der Sensor-Einheit	• Batterie der Sensor-Einheit ist erschöpft • zu hohe oder zu niedrige Außentemperatur
Einschränkungen durch technische und sonstige Maßnahmen	Beispiele: • Wartung und Software-Updates • Messfehler (z. B. kurzfristiges Aufheben eines Tempolimits ist noch nicht in elektronischer Straßenkarte vermerkt)
Höhere Gewalt	
Zerstörung oder Beschädigung der Sensor-Einheit oder des Smartphones durch einen Verkehrsunfall	

Wir behalten uns vor, unsere Dienste aus Sicherheitsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen auszusetzen.

Systemeinschränkungen der App

Mit welchen Systemeinschränkungen Sie bei dem Betriebssystem Ihres Smartphones rechnen müssen, entnehmen Sie bitte den Angaben Ihres Smartphone-Herstellers.

Bezug der Sensor-Einheit und der App

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Sensor-Einheit während der Dauer des Vertrags zu überlassen. Die Sensor-Einheit liefern wir Ihnen zum vereinbarten Termin. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Ihre Adresse in Deutschland. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten tragen wir. Die Sensor-Einheit bleibt unser Eigentum. Sie haben ein einfaches Nutzungsrecht an der Sensor-Einheit. Darüber hinausgehende Rechte an der Sensor-Einheit erwerben Sie nicht.

Die App können Sie im Google Play Store bzw. im App Store von Apple kostenlos herunterladen und während der Dauer des Vertrags nutzen.

Haftung und Haftungsausschlüsse

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind etwa solche,

- die uns der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder
- deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und
- auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen.

Unsere Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine von Ihnen abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) abgesichert ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile. Solche Nachteile sind z. B. höhere Versicherungsbeiträge oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten – durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die für uns geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

Die Haftung aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach anderen anwendbaren Produkthaftungsgesetzen ist nicht eingeschränkt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Gesetzliche Gewährleistung

Ist die Sensor-Einheit fehlerhaft oder die Ladebatterie erschöpft, tauschen wir die Sensor-Einheit kostenfrei gegen eine neue Sensor-Einheit aus.

Für die Sensor-Einheit und die App, einschließlich ihrer digitalen Inhalte, gilt die gesetzliche Gewährleistung. Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch den kostenfreien Umtausch und die Aktualisierung digitaler Inhalte (z. B. durch Software-Updates) nicht beeinträchtigt.

Kontakt	HUK-COBURG Willi-Hussong-Str. 2 96444 Coburg Telefon: 09561 96-47840 E-Mail: Info@HDD-Dienste.de
Hersteller der Sensor-Einheit	Cambridge Mobile Telematics 101 Main St 14th Floor Cambridge MA 02142 USA
Importeur in die EU	HUK-COBURG Datenservice und Dienstleistungen GmbH Willi-Hussong-Str. 2 96444 Coburg

Verwendung der Sensor-Einheit nur nach Herstellervorgaben

Die Sensor-Einheit darf nur nach Herstellervorgaben genutzt und entsorgt werden.

Vergleichbares Modell und weitere Dienste

Wir werden anstelle der hier beschriebenen Sensor-Einheit ein vergleichbares Modell, zusätzliche oder geänderte Dienste, die wir neu hinzukommenden Kunden anbieten, auch Ihnen zur Verfügung stellen. Jedoch nur, wenn Ihnen das zumutbar ist.

Änderung der Bedingungen

Wir sind berechtigt, diese Bedingungen aus wichtigem Grund zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Es gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung. Über eine Änderung werden Sie in Textform spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden informiert. Außerdem wird Ihnen die Änderung erläutert.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, wird die Anpassung nicht wirksam.

Ihr Widerrufsrecht als Verbraucher

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,
HUK-COBURG Datenservice und Dienstleistungen GmbH
Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg
E-Mail: Info@HDD-Dienste.de
Fax: 09561 96-47849
Telefon: 09561 96-47840

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir tragen die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Über das Muster-Widerrufsformular informieren wir Sie wie vom Gesetz vorgesehen. Es muss jedoch nicht verwendet werden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.)

An

HUK-COBURG Datenservice und Dienstleistungen GmbH
Willi-Hussong-Str. 2
96444 Coburg
E-Mail: Info@HDD-Dienste.de
Fax: 09561 96-47849
Telefon: 09561 96-47840

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/
die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

/

– Bestellt am (*)/erhalten am (*)

– Name des/der Verbraucher(s)

– Anschrift des/der Verbraucher(s)

– Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

– Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Besondere Bedingungen Ihrer Kfz-Versicherung

Wir sind Ihre Kfz-Versicherung. Sie sind unser Versicherungsnehmer. Hier finden Sie Infos zum **Telematik Bonus**, den Sie in Ihrer Kfz-Versicherung erhalten.

Bonus-Berechnung

Sie erhalten einen Bonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko, sobald Sie die Teilnahme bei Telematik Plus beantragen (= **Start-Bonus**). Voraussetzungen:

- Wir haben einen Start-Bonus mit Ihnen vereinbart.
- Sie haben die Sensor-Einheit innerhalb eines Monats ab Erhalt in Ihrem Fahrzeug installiert und mit der App verbunden.
- Sie nehmen als Versicherungsnehmer **erstmalig** bei Telematik Plus teil.

Die Höhe des Start-Bonus steht im Antrag und im Versicherungsschein.

Der Start-Bonus gilt solange, bis wir den (fahr-)verhaltensabhängigen Telematik-Bonus berechnen und Ihrem Kfz-Versicherungsvertrag gutschreiben können. Aktivieren Sie die Sensor-Einheit und die App nicht innerhalb **eines Monats** ab Beginn von Telematik Plus, **erlischt der Start-Bonus rückwirkend**.

Im Anschluss an die Startphase bzw. ab dem vereinbarten Zeitpunkt erhalten Sie den **(fahr-)verhaltensabhängigen Telematik-Bonus** (auch **Folge-Bonus** genannt). Der Start-Bonus gilt dann nicht mehr. Wir vergeben abhängig von Ihrem Versicherungsumfang bis maximal 30 % Bonus auf den Beitrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko. Der Folge-Bonus ergibt sich aus dem **Gesamtwert** der gemessenen **(Fahr-)Daten Ihres Fahrzeugs von 12 Monaten**. Wir ermitteln den **Bonus-Satz** jeweils aus dem Gesamtwert zu einem Stichtag. Der Stichtag ist der Tag 3 Monate vor Ende des jeweils laufenden Versicherungsjahres, falls nicht anders vereinbart.

Wir berechnen den **Folge-Bonus-Betrag** aus dem Beitrag der **Kfz-Haftpflichtversicherung** und der **Kasko** zu Beginn des jeweils laufenden Versicherungsjahres und verrechnen ihn dann.

Beispiel:

17.10. = Ende des laufenden Versicherungsjahres
17.07. = Stichtag der Ermittlung des Gesamtwertes
18.10. = Beginn des neuen Versicherungsjahres und Verrechnung des Bonus-Betrags

Der Folge-Bonus in der jeweiligen Höhe **gilt längstens 1 Jahr**. Endet Telematik Plus oder der Versicherungsvertrag vorher, berechnen wir den Bonus anteilig.

Besteht zu Beginn des neuen Versicherungsjahres der Kfz-Versicherungsvertrag nicht mehr bei uns oder ist Telematik Plus beendet, können wir den Folge-Bonus nicht gutschreiben. Eine **Auszahlung ist nicht möglich**.

Liegen zum Stichtag der Ermittlung Daten für weniger als 12 Monate vor, wird der Gesamtwert aus den Daten für diesen kürzeren Zeitraum berechnet. Die Sensor-Einheit und die App müssen jedoch spätestens 1 Monat vor dem Stichtag der Ermittlung aktiviert sein.

Tabelle zum (fahr-)verhaltensabhängigen Telematik-Bonus

Bonus-Klasse	Gesamtwert zum Stichtag eines jeden Jahres in Punkten	(Fahr-)verhaltensabhängiger Telematik-Bonus in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres
31	99 – 100	30 %
30	97 – 98	29 %
29	95 – 96	28 %
28	93 – 94	27 %
27	91 – 92	26 %
26	89 – 90	25 %
25	87 – 88	24 %
24	85 – 86	23 %
23	83 – 84	22 %
22	81 – 82	21 %
21	79 – 80	20 %
20	77 – 78	19 %
19	75 – 76	18 %
18	73 – 74	17 %
17	71 – 72	16 %
16	69 – 70	15 %
15	67 – 68	14 %
14	65 – 66	13 %
13	63 – 64	12 %
12	61 – 62	11 %
11	59 – 60	10 %
10	57 – 58	9 %
9	55 – 56	8 %
8	52 – 54	7 %
7	49 – 51	6 %
6	46 – 48	5 %
5	43 – 45	4 %
4	38 – 42	3 %
3	30 – 37	2 %
2	20 – 29	1 %
1	0 – 19	0 %



Informationen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nach Art. 246c EGBGB

Ein Versicherungsvertrag kommt über unsere Webseite mit der Versicherung, die den jeweiligen Vertrag anbietet, in mehreren Schritten zu Stande.

Bei den auf unserer Webseite dargestellten Versicherungen handelt es sich nicht um ein rechtlich verbindliches Angebot. Sie können unter den von uns dargestellten Versicherungen, die von Ihnen gewünschte Versicherung auswählen und unverbindlich eine Anfrage zum Abschluss einer Versicherung beginnen. Wir fragen dann in mehreren nacheinander folgenden Formularen verschiedene vertragsnotwendige Informationen von Ihnen ab.

Im Rahmen des Vertragsschlusses können Sie sich in Ihren Account für den Servicebereich „Meine HUK“ einloggen bzw. können einen solchen Account erstellen. Sie können aber auch ohne einen solchen Account fortfahren. Nach Eingabe aller vertragsnotwendigen Informationen und Auswahl der von Ihnen gewünschten Leistungen gelangen Sie im letzten Abschnitt auf eine Übersichtsseite. Nach Herunterladen der vertragswesentlichen Dokumente können Sie dort eine verbindliche Erklärung zum Abschluss des ausgewählten Versicherungsvertrages abgeben, indem Sie auf den Button klicken, der mit „Jetzt für“, dem Betrag der Versicherungsprämie, sowie „beantragen“ beschriftet ist. Der Vertrag über diese Versicherung kommt zustande, indem der jeweils aus den Versicherungsbedingungen hervorgehende Versicherer oder ein von diesem bevollmächtigtes Unternehmen, den von Ihnen so abgegebenen Antrag annimmt. Hierzu erhalten Sie zunächst eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail. Nach erfolgter Bearbeitung erhalten Sie daraufhin eine Annahmeerklärung per E-Mail. Anschließend erfolgt der Versand der Police.

Sie können Eingabefehler erkennen, indem Sie unmittelbar vor Abgabe Ihres Antrags auf der Übersichtsseite noch einmal Ihre Eingaben abrufen können. Eventuell festgestellte Eingabefehler können Sie berichtigen, indem Sie auf die jeweilige Eingabemaske zurück gehen und dort die Eingabe korrigieren.

Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Wenn Sie den Servicebereich „Meine HUK“ nutzen und sich bei Vertragsschluss dort eingeloggt haben, oder den Vertrag später mit Ihrem Account verknüpfen, ist er Ihnen im dortigen Vertragsordner zugänglich.

Vertragssprache ist Deutsch.

Sämtliche Unternehmen der HUK-COBURG Versicherungsgruppe haben sich dem Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten unterworfen, den Sie auf der Seite <https://www.gdv.de/de/themen/news/verhaltenskodex-fuer-den-vertrieb-11518> abrufen können.



HUK-COBURG

Versicherungsnehmer:

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende SEPA-Basislastschriften

Zahlungsempfänger:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Bahnhofsplatz, 96444 Coburg

Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers:

DE17ZZZ00000031285

Mandatsreferenz:

wird separat mitgeteilt

Mandat gültig für:

Autoversicherung

Versicherungsantrag vom 02.09.2023

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Angaben zum Kontoinhaber:

Drasko Madzarevic
Pestalozzistr. 10
64560 Riedstadt

Kontoverbindung:

IBAN: DE60 7603 0080 0260 0753 25

BIC:

Name des kontoführenden Kreditinstitutes: